

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 30-33

Bern, 24. Januar 2020

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Kiener
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher D. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

B. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt J. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin 2

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Q. _____
Beschuldigte 3

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Berufungsführerin 3

Gegenstand

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
und Geldwäscherei sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 7. September 2018 (PEN 18 210-
213)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) erkannte mit Urteil vom 7. September 2018 (pag. 2063 ff.; Hervorhebungen im Original):

A.

I.

Das Strafverfahren gegen A. _____

wegen **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 06.09.2015 durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch (AKS Ziff. A.2.2.3)

wird infolge Eintritts der Verjährung eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch Inverkehrbringen von ca. 45 Gramm Kokaingemisch im März/April 2012 in Lausanne (AKS Ziff. A.1)

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

III.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengen- banden- und gewerbsmässig begangen gemeinsam mit B. _____, C. _____ und E. _____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel
 - 1.1. durch Einfuhr und Veräusserung einer Menge von 3471 Gramm Kokaingemisch (2238 Gramm Kokain-Hydrochlorid), (AKS Ziff. A 2.1);
 - 1.2. durch Einfuhr, Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid), (AKS Ziff. A 2.2);
2. der **Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen in der Zeit vom 07.09.2015 bis 26.09.2016 in Biel und anderswo durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch und durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana (AKS Ziff. A 2.2.3 und A 2.2.4);

3. der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel, Lausanne und anderswo (AKS Ziff. A 3.).

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d, g, Art. 19a Ziff. 1 BetmG,

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 52, 305^{bis} Ziff. 1 StGB,

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **7.5 Jahren**.

Die Untersuchungshaft und Sicherheitshaft von 712 Tagen (26.09.2016 – 07.09.2018) werden im Umfang von 712 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu den auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 14'700.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 36'987.35, insgesamt bestimmt auf **CHF 51'687.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 19'210.25).

[...]

IV.

Der A._____ mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 09.09.2015 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00, total ausmachend CHF 300.00, gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.

Auf eine Ausscheidung von Verfahrenskosten und Ausrichtung einer Entschädigung wird verzichtet.

V.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher D._____ werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 32'477.10.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ die Differenz von CHF 5'805.70 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

B.

I.

B._____ wird schuldig erklärt:

1. der **qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengen- banden- und gewerbsmässig begangen, gemeinsam mit A._____, E._____ und C._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel durch
 - 1.1. Einfuhr und Veräusserung einer Menge von 3471 Gramm Kokaingemisch (2238 Gramm Kokain-Hydrochlorid), (AKS Ziff. B 1.1);
 - 1.2. Einfuhr, Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid), (AKS Ziff. B 1.2);
2. der **Geldwäscherei**, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel, Lausanne und anderswo (AKS Ziff. B 2)

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d, g BetmG,

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 305^{bis} Ziff. 1 StGB,

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren und 10 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 303 Tagen (von 26.09.2016 – 25.07.2017) wird im Umfang von 303 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu den auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 13'100.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 34'177.70, insgesamt bestimmt auf **CHF 47'277.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 14'906.05).

[...]

II.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung B._____ durch Rechtsanwalt J._____ werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ mit CHF 32'371.65.

B._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt J._____ die Differenz von CHF 10'670.55 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C.

I.

C._____ wird schuldig erklärt:

1. der **qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengen- banden- und gewerbsmässig begangen gemeinsam mit A._____, E._____ und B._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und anderswo, durch Einfuhr, Beförderung und Inverkehrbringen von 3600 Gramm Kokaingemisch (2322 Gramm Kokainhydrochlorid) (AKS C 1.)
2. der **Geldwäscherei**, mehrfach begangen von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und anderswo (AKS C 2.)

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG,

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 305^{bis} Ziff. 1 StGB,

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

3. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **3 Jahren und 8 Monaten**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 556 Tagen (26.09.2016 – 04.04.2018) werden im Umfang von 556 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 05.04.2018 vorzeitig angetreten worden ist.

4. Zu den auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 14'300.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 26'693.95, insgesamt bestimmt auf **CHF 40'993.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 16'522.30).

[...]

II.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwältin Q._____ werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ mit CHF 24'471.65.

C._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Q._____ die Differenz von CHF 5'205.70 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

D.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ wird in Sicherheitshaft belassen. Die Verlängerung der Sicherheitshaft wird für vorerst drei Monate bis zum 07.12.2018 bewilligt (Art. 231 i.V.m. Art. 227 StPO). Begründung und Rechtsmittelbelehrung: vgl. separate Blätter.

Der vorzeitige Strafvollzug wird bewilligt (Art. 236 Abs. 1 StPO).

2. C._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
3. Die beschlagnahmten Drogen, Streckmittel und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).

Weiter werden folgende Gegenstände zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):

A._____

[...]

B._____

[...]

C._____

[...]

4. Das bei A._____ beschlagnahmte Bargeld im Betrag von CHF 12'830.00 und Euro 565.00 wird eingezogen (Art. 70 StGB).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (A._____: PCN-Nr. _____; B._____: PCN-Nr. _____; C._____: PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
6. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
7. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 7. September 2018 meldete Fürsprecher D._____ für A._____ fristgerecht Berufung an (pag. 2087). Mit Eingaben vom 14. September 2018 bzw. vom 17. September 2018 meldeten für B._____ Rechtsanwalt J._____ und für die Staatsanwaltschaft Staatsanwältin AL._____ innert Frist Berufung an (pag. 2090 und pag. 2093).

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 reichte Fürsprecher D._____ namens A._____ form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 2191 ff.). Er beschränkte diese auf die Schuldsprüche und die Verurteilung von A._____ gemäss Bst. A Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs inklusive die damit

verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen, soweit sie nicht seinen Anträgen (siehe Erwägung 4 unten) entsprechen würde (pag. 2191).

Die Generalstaatsanwaltschaft beschränkte den Umfang der Berufung in ihrer form- und fristgerechten Berufungserklärung vom 11. Februar 2019 (pag. 2195 ff.) bezüglich allen drei Beschuldigten auf den Schuldspruch der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie auf die Strafzumessung (pag. 2196).

Rechtsanwalt J._____ erklärte für B._____ mit Eingabe vom 11. Februar 2019 (pag. 2199 ff.) form- und fristgerecht die Berufung und beschränkte diese auf Bst. B des angefochtenen Urteils resp. focht den Schuldspruch von B._____ wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die Sanktion inklusive der damit verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen an (pag. 2199).

Mit Schreiben vom 1. März 2019 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der eigenen Berufung, auf die Erklärung einer Anschlussberufung zu den Berufungen von A._____ und B._____. Weiter machte die Generalstaatsanwaltschaft keine Gründe für das Nichteintreten auf die Berufungen von A._____ und B._____ geltend (pag. 2212 f.). Rechtsanwalt J._____ und Fürsprecher D._____ teilten für A._____ und B._____ mit Schreiben vom 1. März 2019 [Rechtsanwalt J._____] bzw. vom 5. März 2019 [Fürsprecher D._____] mit, hinsichtlich der Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft würden keine Nichteintretensgründe geltend gemacht und auf eine Anschlussberufung werde verzichtet (pag. 2214 bzw. pag. 2216).

C._____ ergriff weder ein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 7. September 2018 noch erhob sie Anschlussberufung zur Berufung der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Februar 2019.

Die Parteien wurden auf den 21., 22. und 24. Januar 2020 zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen (pag. 2242 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in der Berufungserklärung vom 11. Februar 2019 den Beweisantrag, im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung seien bei der Fluggesellschaft G._____ (nachfolgend: G._____) sämtliche Unterlagen betreffend Antritt der Flüge ._____ vom 5. Oktober 2015 sowie vom 28. Dezember 2015, beide von Genf nach Madrid, durch C._____ zu edieren (pag. 2198). In der Folge gab die Kammer Rechtsanwalt J._____ und Fürsprecher D._____ Kenntnis dieses Beweisantrags (pag. 2214 und pag. 2216) und hiess denselben mit Beschluss vom 10. April 2019 gut (pag. 2240 f.). Mit Schreiben vom 15. April 2019 ersuchte die Kammer die G._____ erfolglos um Zustellung sämtlicher Unterlagen, aus welchen sich ergebe, ob C._____ mit den fraglichen Flügen von Genf nach Madrid geflogen sei (pag. 2257). Sodann wurde die G._____ mit Verfügung vom 18. Oktober 2019 (erneut erfolglos) aufgefordert, innert gesetzter Frist mitzuteilen und bejahendenfalls mit Urkunden zu belegen, ob C._____ am 5. Oktober 2015 und am 28. Dezember 2015 mit den Flügen

._____ von Genf nach Madrid geflogen sei (pag. 2286 ff.). Schliesslich konnten die Urkunden der G._____ mittels polizeilichen Auftrags ediert werden (pag. 2337) – die gewünschten Passagierdaten langten am 15. Januar 2020 bei der 2. Strafkammer des Obergerichts ein (pag. 2343 ff.) und wurden den Parteien gleichentags zugestellt (pag. 2350 f.).

Von Amtes wegen wurden Strafregistrauszüge über die drei Beschuldigten, alle datierend vom 3. Januar 2020 (A._____ [pag. 2329], B._____ [pag. 2330] und C._____ [pag. 2331]) eingeholt. Weiter liegen die Vollzugsberichte von A._____ (datierend vom 27. Dezember 2019 [pag. 2325 ff.]) und von C._____ (datierend vom 18. Dezember 2019 [pag. 2311 ff.]) sowie ein Leumundsbericht betreffend B._____ vom 27. Dezember 2019, inklusive das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (pag. 2316 ff.) und ihr Betreibungsregistrauszug vom 19. Dezember 2019 (pag. 2322 f.) vor.

Die oberinstanzliche Hauptverhandlung fand vom 21. bis 24. Januar 2020 statt (pag. 2352 ff.). Alle drei Beschuldigten wurden zur Person und Sache befragt (A._____ [pag. 2363 ff.], B._____ [pag. 2355 ff.] und C._____ [pag. 2360 ff.]). Weiter wurden der Ordner E._____, Aktenkopien (BJS 16 24272), und die von Rechtsanwalt J._____ betreffend B._____ eingereichten Belege, konkret eine Kopie der Visitenkarte von B._____ betreffend ihre Nebentätigkeit als H._____ (pag. 2402) sowie eine Kopie des I._____ (Kredit-)Vertrags vom 20. November 2015 (pag. 2401) zu den Akten erkannt.

4. **Anträge der Parteien**

Fürsprecher D._____ beantragte für A._____ in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 2399 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 7. September 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das **Verfahren** gegen A._____, ngt., **eingestellt** wurde wegen **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Urteil Ziff. I)
2. A._____, ngt., **freigesprochen** wurde vom Vorwurf der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch Inverkehrsetzen von ca. 45 Gramm Kokaingemisch im März/April 2012 in Lausanne (Urteil Ziff. II)
3. A._____, ngt., **schuldig erklärt** wurde der **Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Urteil Ziff. III./2).

II.

A._____, geb. 26.10.1972, von K._____, sei

frei zu sprechen

vom Vorwurf der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Art. 19 Abs. 2 BetmG), angeblich begangen gemäss Anklageschrift vom 15. März 2018, soweit er nicht gemäss Ziff. II hier-nach schuldig zu erklären ist,

unter **Ausrichtung einer Entschädigung** für die angemessene Verteidigung sowie unter **Ausscheidung von ½ der Verfahrenskosten vor erster Instanz** sowie deren Auferlegung an den Staat.

III.

A._____, vgt., sei hingegen

schuldig zu erklären

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach, banden-, gewerbs- sowie mengenmässig qualifiziert begangen im ersten Halbjahr 2016 in Madrid, Biel, Lausanne und anderswo durch Einfuhr, Besitz, Veräusserung und Besitz zur Veräusserung von ca. 1'200 Gramm Kokaingemisch;
2. der **Geldwäscherei**, mehrfach begangen im ersten Halbjahr 2016 in Biel, Lausanne und anderswo;

und er sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen

zu verurteilen

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 43 Monaten**,
unter **Anrechnung** der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 729 Tagen sowie
unter **Berücksichtigung** des per 24. September 2016 erfolgten vorzeitigen Strafantritts.
2. zu einer **Übertretungsbusse von 200 Franken**. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 2 Tage festzusetzen.
3. zu den anteilmässigen erstinstanzlichen **Verfahrenskosten**.

IV.

1. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.
2. Die Verfahrenskosten vor oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
3. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Verfahren vor oberer Instanz sei gerichtlich festzusetzen.

Für B._____ stellte Rechtsanwalt J._____ in der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 2397; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 7. September 2018 hinsichtlich Lit. B Ziff. II. in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

B. _____ vgt. sei

freizusprechen:

1. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mengen-, banden- und gewerbsmässig qualifiziert begangen
 - 1.1. von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Einfuhr** von 9'600 Gramm Kokaingemisch;
 - 1.2. von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Besitz** einer 1'860 Gramm übersteigenden Menge Kokaingemisches;
 - 1.3. von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Beförderung** einer 1'570 Gramm übersteigenden Menge Kokaingemisches;
 - 1.4. von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Veräusserung** einer 1'570 Gramm übersteigenden Menge Kokaingemisches;
 - 1.5. am 28.06.2016 durch **Anstaltentreffen** zur Veräusserung von 139 Gramm Kokaingemisches in Biel, P. _____ (Strasse);

unter Ausscheidung von 80% der erstinstanzlichen sowie der vollen oberinstanzlichen Verfahrenskosten und deren Auferlegung an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Verteidigungskosten im Umfang von 80% der erstinstanzlich eingereichten Kostennote und der vollständigen Verfahrenskosten der oberen Instanz.

III.

Hingegen sei B. _____ vgt.

schuldig zu erklären:

1. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und bandenmässig qualifiziert begangen
 - 1.1 von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Besitz** von 1'860 Gramm Kokaingemisches;
 - 1.2 von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Beförderung** von 1'570 Gramm Kokaingemisches;
 - 1.3 von anfangs 2015 bis 26.09.2016 durch **Veräusserung** von 1'570 Gramm Kokaingemisches;
 - 1.4 am 28.06.2016 durch **Anstaltentreffen** zur Veräusserung von 290 Gramm Kokaingemisches in Biel, P. _____ (Strasse);
2. der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und anderswo;

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren sowie unter Anrechnung von 303 Tagen Polizei- und Untersuchungshaft;
2. zu den entsprechenden auf B. _____ entfallenden Verfahrenskosten.

IV.

Im Weiteren sei

zu verfügen:

1. Die Zustimmung zur Löschung des DNA-Profiles sowie der biometrischen Daten sei nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen.
2. Die beschlagnahmten Utensilien seien einzuziehen.
3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen.
4. Die erforderlichen weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

Rechtsanwältin Q._____ beantragte für C._____ was folgt (pag. 2396; Hervorhebungen im Original):

I.

C._____ sei in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 7. September 2018 **schuldig zu erklären:**

1. der Geldwäschereien, mehrfach begangen anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel, Lausanne und anderswo

II.

C._____ sei weiter **schuldig zu erklären:**

1. der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen-, banden- und gewerbsmässig begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und anderswo, durch Einfuhr, Beförderung und Inverkehrbringen von 4'200 Gramm Kokaingemisch.

III.

und sie sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen **zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft und unter Berücksichtigung der Dauer des vorzeitigen Strafvollzuges
2. zu den auf sie entfallenden Verfahrenskosten.

IV.

Weiter sei zu verfügen

1. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.
2. Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin sei gerichtlich zu genehmigen.

Staatsanwältin L. _____ stellte für die Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung schliesslich folgende Anträge (pag. 2392 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 7. September 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. der Einstellung des Verfahrens betreffend die Anschuldigung wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 6. September 2015 durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. A.I.);
2. des Freispruchs von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen durch Inverkehrbringen von ca. 45 Gramm Kokaingemisch im März/April 2012 in Lausanne ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. A.II.);
3. des Verzichts auf den Widerruf des mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 09.09.2015 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährten bedingten Vollzugs ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. A.IV.);
4. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte (Ziff. D.3. und D.4.).

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen-, banden- und gewerbsmässig qualifiziert begangen gemeinsam mit B. _____, C. _____ und E. _____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und Lausanne durch
 - 1.1 Einfuhr und Veräusserung von 9'200 Gramm Kokaingemisch (rund 5'900 Gramm Kokain-Hydrochlorid);
 - 1.2 Einfuhr, Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (rund 276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid);
2. der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 07.09.2015 bis 26.09.2016 in Biel und anderswo durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch und durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana;
3. der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel, Lausanne und anderswo.

und er sei in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g, Art. 19a Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz; Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, Art. 305bis Ziff. 1 StGB; Art. 408, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

zu verurteilen

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 12 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 806 Tagen (vorzeitiger Strafantritt seit 11.12.2018);

2. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

B. B._____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 7. September 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach B._____ schuldig erklärt wurde der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel, Lausanne und anderswo (Ziff. B.I.2.);
2. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung beschlagnahmter Gegenstände (Ziff. D.3.).

II.

B._____ sei schuldig zu erklären

1. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen-, banden- und gewerbsmässig qualifiziert begangen gemeinsam mit A._____, C._____ und E._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und Lausanne durch
 - 1.1 Einfuhr und Veräusserung von 9'200 Gramm Kokaingemisch (rund 5'900 Gramm Kokain-Hydrochlorid);
 - 1.2 Einfuhr, Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (rund 276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid);

und sie sei in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g [BetmG]; Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, Art. 305bis Ziff. 1 StGB; Art. 408, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

zu verurteilen

1. zu einer Freiheitsstrafe von **6 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 303 Tagen;
2. zur Bezahlung der auf sie **entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

C. C._____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 7. September 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach C._____ schuldig erklärt wurde der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel, Lausanne und anderswo (Ziff. B.I.2. [recte: C.I.2.]);
2. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung beschlagnahmter Gegenstände (Ziff. D.3.).

II.

C. _____ sei **schuldig zu erklären**

1. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen-, banden- und gewerbsmässig qualifiziert begangen gemeinsam mit A. _____, B. _____ und E. _____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26.09.2016 in Biel und Lausanne durch Einfuhr, Beförderung und Inverkehrbringen von 8'400 Gramm Kokaingemisch (rund 5'400 Gramm Kokain-Hydrochlorid);

und sie sei in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 lit. a, b und c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g [BetmG]; Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, Art. 305bis Ziff. 1 StGB; Art. 408, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

zu verurteilen

1. zu einer Freiheitsstrafe von **5 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 556 Tagen (vorzeitiger Strafantritt seit 05.04.2018);
2. zur Bezahlung der auf sie entfallenden **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. Eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

D. Verfügungen

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. A. _____ und C. _____ seien in den vorzeitigen Strafvollzug zurück zu versetzen.
2. Die Zustimmungen zur Löschung der erstellten DNA-Profile (A. _____: PCN-Nr. _____, B. _____: PCN-Nr. _____, C. _____: PCN-Nr. _____) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten seien nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Die Honorare der amtlichen Verteidiger seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
4. Das Urteil sei der Bundesanwaltschaft (Art. 28 Abs. 2 BetmG), dem BVD, dem Amt für Migration und Personenstand (Art. 82 VZAE) sowie der Meldestelle für Geldwäscherei mitzuteilen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Aufgrund der beschränkten Berufungen erwuchs das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 7. September 2018 bereits insoweit in Rechtskraft als:

- das Verfahren gegen A. _____ wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 6. September 2015 durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch infolge Verjährungseintritts, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung, eingestellt wurde (Bst. A Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2064]);
- A. _____ von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen durch Inverkehrbringen von ca. 45 Gramm Kokaingemisch im März/April 2012 in Lausanne, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung, freigesprochen wurde (Bst. A Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2064]);
- A. _____ der Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 7. September 2015 bis 26. September 2016 in Biel und an-

derswo durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch und durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana schuldig erklärt, aber in Anwendung von Art. 52 StGB von einer Bestrafung abgesehen bzw. auf die Ausfällung einer Übertretungsbusse verzichtet wurde (Bst. A Ziff. III/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2064]; ferner S. 38 und S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [pag. 2161 und pag. 2167]);

- darauf verzichtet wurde, der A._____ mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 9. September 2015 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Bst. A Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2065]);
- B._____ der Geldwäscherei, mehrfach begangen von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel, Lausanne und anderswo schuldig erklärt wurde (Bst. B Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2067]);
- C._____ der Geldwäscherei, mehrfach begangen von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und anderswo schuldig erklärt wurde (Bst. C Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2069]);
- weiter verfügt wurde, dass die beschlagnahmten Drogen, Streckmittel und Drogenutensilien sowie die übrigen in Bst. D Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände zur Vernichtung eingezogen werden und das bei A._____ beschlagnahmte Bargeld im Betrag von CHF 12'830.00 und EUR 565.00 eingezogen wird (Bst. D Ziff. 3 und 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2072]).

Angefochten und von der Kammer zu beurteilen sind demgegenüber in Bezug auf A._____ die Verurteilungen wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Bst. A Ziff. III/1/1.1-1.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2064]) und wegen Geldwäscherei (Bst. A Ziff. III/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2064]) sowie sowohl bezüglich B._____ als auch hinsichtlich C._____ die Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Bst. B Ziff. I/1/1.1-1.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2067] und Bst. C Ziff. I/1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2069]). Weiter hat die Kammer bei allen drei Beschuldigten die Sanktion inklusive die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist – zufolge eigenständiger Berufung der Staatsanwaltschaft – nicht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Verletzung des Anklagegrundsatzes?

Wie bereits in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung rügten die Verteidiger von A._____ und B._____ in der Berufungsverhandlung, der Anklagegrundsatz sei verletzt (pag. 2375 ff. [Fürsprecher D._____]; pag. 2380 [Rechtsanwalt J._____]). Zur Begründung brachten sie zusammengefasst vor, was die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz angehe, seien in der Anklageschrift vom 15. März 2018 (pag. 1633 ff.) lediglich pauschale Vorwürfe erhoben

worden. Orts-, Datums- und Zeitangaben seien nur äusserst spärlich oder gar nicht vorhanden. [Drogen-]Abnehmer seien zudem nicht namentlich genannt worden. Die einzelnen Tathandlungen seien (wenn überhaupt) sehr knapp und unpräzise umschrieben, weshalb die Einzelheiten der erhobenen Vorwürfe absolut unklar seien. Aktenverweise würden schliesslich gänzlich fehlen. Die Anklage sei daher insgesamt überhaupt nicht aus sich heraus verständlich und genüge den Anforderungen bei weitem nicht.

Die Kammer verweist zum Anklagegrundsatz sowohl auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz als auch auf deren zutreffende Subsumtion (S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2130-2132). Die Formulierung «anderswo» zur Umschreibung des Tatorts ist tatsächlich nichtssagend und zu streichen. Weiter könnte die Anklageschrift in gewissen Punkten effektiver ausführlicher und exakter sein – hätten doch beispielsweise die Flüge einzeln aufgelistet oder auf die Flugdaten verwiesen werden können (pag. 10000 f. des Ordners Aktion «N._____»). Hingegen war von Anfang der Strafverfolgung an klar und wurde durch die Anzeige mit den Beilagen bestätigt, dass es um eine konkretisierte Anzahl von Flügen von Spanien in die Schweiz geht und um Zugfahrten vom Flughafen nach Biel und später von dort nach Lausanne. Es standen nie andere Verkehrsmittel zur Debatte. Entscheidend ist weiter, dass in der Anklageschrift Orte konkret bezeichnet wurden (Biel, Lausanne, Madrid). Die drei Beschuldigten wussten demnach zu jedem Zeitpunkt genau, was ihnen vorgeworfen wird und sie konnten sich entsprechend rechtzeitig sowie umfassend verteidigen (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen von Staatsanwältin L._____ in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung; pag. 2389). Zusammenfassend ist der Anklagegrundsatz deshalb nach Auffassung der Kammer in casu nicht verletzt.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen und theoretische Grundlagen

Die Vorinstanz hat ihr Urteil aus Sicht der Kammer in vorbildlicher Kürze und grösstenteils überzeugend begründet. Mit wenigen Ergänzungen wird in weiten Teilen darauf zu verweisen sein.

Entsprechend wird an dieser Stelle auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse verwiesen (S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2133 f.).

7. Zur Vorwurf der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

7.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Mit Anklageschrift vom 15. März 2018 (pag. 1633 ff.) wird – soweit oberinstanzlich noch umstritten – allen drei Beschuldigten vorgeworfen, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), mengenmässig qualifiziert sowie gewerbs- und bandenmässig begangen zu haben.

A._____ und B._____ werden im Einzelnen beschuldigt, in der Zeit von ca. anfangs 2015 bis 26. September 2016, in Biel, Lausanne, Madrid und anderswo sowie in Zusammenarbeit mit E._____ alias «O._____» insgesamt 16 Mal via Drogenkuriere – 14 Mal durch C._____ und 2 Mal durch einen unbekannten männlichen Kurier – eine unbestimmte, rund 9'200 Gramm ausmachenden Menge Kokaingemischs (rund 5'900 Gramm Kokainhydrochlorid) in die Schweiz eingeführt und sodann in Lausanne verschiedenen Abnehmern veräussert zu haben. Weiter sollen A._____ und B._____ die am 28. Juni 2016 im Drogenbunker im Garten der Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel sowie am 26. September 2016 im Rahmen der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung sichergestellten 429 Gramm Kokaingemisch (276.7 Gramm Kokainhydrochlorid) zwecks Veräusserung besessen haben.

C._____ wird vorgeworfen, 14 Mal durchschnittlich 60 Fingerlinge à 10 Gramm Kokaingemisch, insgesamt ca. 8'400 Gramm Kokaingemisch bzw. rund 5'400 Gramm Kokainhydrochlorid mittels «Bodypacking» in die Schweiz eingeführt, am Domizil von A._____ und B._____ (P._____ (Strasse) in Biel) ausgeschieden und den beiden übergeben, mithin in Verkehr gebracht zu haben.

7.2 Sachverhaltsüberblick

Die Übersicht der Vorinstanz zum Sachverhalt ist überzeugend, weshalb vorab darauf verwiesen wird (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2134):

Als Überblick über die vorliegenden Sachverhalte kann grundsätzlich auf die Darstellung im Anzeigerapport vom 29.09.2017 (p. 499) sowie in den Berichtsrapporten vom 28.04.2016, 08.08.2016 und 02.09.2016 (p. 519 ff.) verwiesen werden.

Gestützt auf die im Rahmen der Aktion „N._____“ geführten Ermittlungen entstand der Verdacht, dass ein unbekannter Mann, wohnhaft an der P._____ (Strasse) in Biel, Drogenhandel betrieb, weshalb der Eingangsbereich der Liegenschaft in der Folge observiert wurde. Die Observation ergab, dass der Mann häufig nachts den Bereich unter dem Balkon aufsuchte. Die entsprechende Kontrolle dieses Bereichs am 10.05.2016 durch die Polizei förderte einen Drogenbunker zu Tage: Unter den Steinen war eine Socke mit Fingerlingen und einem Gesamtgewicht von rund 280 Gramm versteckt. Um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden bzw. erschweren, wurde die Socke mit dem Inhalt im Bunker belassen. Bei einem weiteren Zugriff der Polizei am 27.06.2016 auf den Drogenbunker wurden 139 Gramm Kokaingemisch in teils blau gekennzeichneten Fingerlingen sichergestellt. Am 26.09.2016 wurden die drei Beschuldigten in der Wohnung an der P._____ (Strasse) festgenommen. An der gleichentags durchgeführten Haussuchung wurden 30, zum teil rot gekennzeichnete Fingerlinge sichergestellt sowie offen auf dem Salontisch liegend ein fünfstelliger Betrag in bar vorgefunden und beschlagnahmt.

Gemäss den Ermittlungen wohnte A._____ in besagter Wohnung mit seiner Freundin, B._____. Die Wohnung wurde regelmässig von der Bodypackerin C._____ aufgesucht. Anschliessend wurde das gelieferte Kokain teilweise in der Wohnung und teilweise in einem Drogenversteck unterhalb des Balkons aufbewahrt und schliesslich von B._____ nach Anweisungen von A._____ den Abnehmern nach Lausanne gebracht. Das aus dem Drogenhandel stammende Geld wurde anschliessend in Euro gewechselt und ins Ausland gebracht. A._____ und C._____ arbeiteten mit weiteren Personen in Spanien zusammen. Namentlich hatten sie Kontakt zu O._____, der dem hiesigen Gericht bereits aus anderen Strafverfahren im Zusammenhang mit Drogenhandel

bekannt ist. Der modus operandi entspricht der durch O._____ ebenfalls mit anderen Gruppierungen angewendeten Vorgehensweise. Eine direkte Beziehung zu weiteren Mittelsmännern oder Bodypackern im Raum Biel ist nicht erstellt.

Ergänzt sei, dass «O._____», der mit richtigem Namen E._____ heisst, auch der 2. Strafkammer – insbesondere aus dem Verfahren SK 18 104 – bekannt ist (siehe Ordner E._____, Aktenkopien).

7.3 Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt und Beweisfragen

Die drei Beschuldigten waren unbestrittenermassen gemeinsam im Drogengeschäft tätig. Nach Bestellung des Kokains durch A._____ bei «O._____» in Spanien, transportierte C._____ dieses mittels «Bodypacking» via Flugzeug und Zug an das Domizil von A._____ und B._____ an die P._____ (Strasse) in Biel. Dort schied C._____ die eingeführten Drogenfingerlinge – während sie von B._____ (und teilweise auch von A._____) beherbergt wurde – aus und übergab diese B._____ und/oder A._____, welche/r sie anschliessend in der Wohnung und/oder im Garten versteckte/n. Später verbrachte B._____ das Kokain – den Anweisungen von A._____ entsprechend – mit dem Zug nach Lausanne und verkaufte es dort verschiedenen Abnehmern, unter anderem «R._____».

Bestritten und im Rahmen der Beweiswürdigung zu klären sind folgende Fragen:

- Wie oft reiste C._____ in die Schweiz ein?
- Wie häufig reiste der «unbekannte Mann» in die Schweiz ein?
- Zu welchem Zweck reiste C._____ in die Schweiz ein?
- Zu welchem Zweck reiste der «unbekannte Mann» in die Schweiz ein?
- Wieviel Drogen resp. wie viele Fingerlinge wurden pro Transport in die Schweiz eingeführt?
- War B._____ bewusst, dass die von ihr nach Lausanne verbrachten und dort verkauften Fingerlinge aus den Drogenlieferungen der Kuriere (C._____ und «unbekannter Mann») stammten?
- Erzielte B._____ mit dem Drogengeschäft einen Erlös zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts?

7.4 Beweismittel

Zur Beantwortung der Fragen liegen der Kammer diverse Beweismittel vor, so insbesondere:

- die Ergebnisse der Observation des Eingangsbereichs der Liegenschaft P._____ (Strasse) (Ordner Aktion «N._____» pag. 10014 ff. samt beiliegendem externen Laufwerk [nachfolgend teilweise: Videoüberwachung]),
- die am 27. Juni 2016 und am 26. September 2016 sichergestellten 30 Fingerlinge und Gegenstände (CHF 12'600.00 Bargeld; diverse Mobiltelefone, Laptop, Waage, Streckmittel, übrige Drogenutensilien, weitere CHF 230.00 und Euro 565.00 [pag. 1035 ff., pag. 1069 und pag. 1073]),

- der WhatsApp-Chat zwischen A._____ und B._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10018 ff., pag. 10047 ff., pag. 10116 ff. und pag. 10207 ff), der WhatsApp-Chat zwischen A._____ und «S._____» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10164 ff.), der WhatsApp-Chat zwischen A._____ und «T._____» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10175 ff.) sowie der WhatsApp-Chat zwischen A._____ und «U._____» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10192 ff.),
- IRM-Berichte vom 26. Juli 2016 (pag. 1001 ff.), vom 11. Oktober 2016 (pag. 1005 ff.), vom 31. Oktober 2016 (pag. 1010 ff.) und vom 24. Oktober 2016 (pag. 1024 ff.),
- der KTD-Bericht vom 27. Juli 2016 (pag. 979 ff.),
- Unterlagen betreffend den Fahrzeughandel von A._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10012 f.),
- Flugdaten betreffend alle drei Beschuldigten (Ordner Aktion «N._____» pag. 10000 ff. und pag.10209 ff. sowie ferner amtliche Akten pag. 1130 ff. und pag. 2343 ff.),
- ein Arztbericht betreffend C._____ vom 26. September 2016 (pag. 1395)
- die Aussagen von A._____ (pag. 20 ff., pag. 526 ff., pag. 540 ff., pag. 553 ff., pag. 579 ff., pag. 633 ff., pag. 650 ff., pag. 1920 ff. und pag. 2363 ff.), von B._____ (pag. 155 ff., pag. 198 ff., pag. 180 ff., pag. 661 ff., pag. 673 ff., pag. 690 ff., pag. 724 ff., pag. 734 ff., pag. 828 ff., pag. 863 ff., pag. 878 ff., pag. 1923 ff. und pag. 2355 ff.), von C._____ (pag. 355 ff., pag. 907 ff., pag. 919 ff., pag. 929 ff., pag. 948 ff., pag. 954 ff., pag. 965 ff., pag. 968 ff., pag. 1926 ff. und pag. 2360 ff.), sowie von dem als Auskunftsperson befragten E._____ alias «O._____» (pag. 1929; vgl. ferner Bundesordner «E._____» Aktenkopien).

Die Vorinstanz fasste diese wichtigsten Beweismittel nachvollziehbar zusammen, weshalb die Kammer – mit Ausnahme der oberinstanzlichen Einvernahmen der Beschuldigten (Erwägung 7.5 unten) – auf eine eigene Zusammenfassung verzichtet und auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verweist (S. 13-21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2136-2144). Ferner wird soweit relevant direkt im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung (Erwägung 7.8 unten) auf die vorhandenen Beweismittel eingegangen sowie auf die amtlichen Akten, inklusive den Ordner Aktion «N._____», verwiesen.

7.5 Zu den oberinstanzlichen Einvernahmen

- 7.6 A._____ bestätigte in der Berufungsverhandlung seine bisherigen Aussagen als richtig und ergänzte, B._____ habe nichts von seiner «Beziehung» zu der Frau in Spanien («T._____») gewusst, wofür er sich bei ihr entschuldigen wolle. Diese Beziehung zu «T._____» habe aber nichts mit Liebe zu tun gehabt. «T._____» habe ihm damals einfach geholfen, indem sie ihm ein Darlehen von EUR 30'000.00 gegeben habe (zum Ganzen pag. 2363 Z. 22 ff., Z. 33 und Z. 37 sowie pag. 2365 Z. 11). Er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie viele Male C._____ für ihn Kokain nach Biel gebracht habe; er glaube, es seien drei bis

vier Mal gewesen (pag. 2364 Z. 6 f.). 12 Mal sei sie sicher nicht da – jedenfalls nicht bei ihnen – gewesen (pag. 2366 Z. 44). Er habe damals noch nicht einmal den richtigen Namen von C._____ gekannt und wenn sie gekommen sei, dann sei er oft nicht in der Schweiz, sondern unterwegs – unter anderem in Spanien – und mit seinem Gebrauchtwagenhandel beschäftigt gewesen (zum Ganzen pag. 2366 Z. 2 ff.). Soweit er sich erinnere, habe C._____ jedes Mal 30 Kugeln [Fingerlinge] gebracht (pag. 2364 Z. 10). Auf Frage, wie C._____ entlohnt worden sei, gab A._____ mehrmals an, er habe die Drogen von einem Bekannten namens «S._____» – den C._____ ebenfalls kenne – erhalten, mit der Anweisung, dieselben nach weiter zu befördern. Das dabei «gesammelte» Geld habe er dann C._____ übergeben, welche damit nach Spanien zurückgereist sei und einen Teil davon habe er für sich als Kommission behalten (zum Ganzen u.a. pag. 2364 Z. 13 ff., Z. 19, Z. 22 und Z. 27 ff.). Wenn C._____ mit 300 Gramm [Kokain] gekommen sei, dann habe er als Kommission 3 Kugeln [Fingerlinge], mithin 30 Gramm, erhalten. Wenn er CHF 5'000.00 in Euro gewechselt habe, dann habe er CHF 500.00 erhalten (pag. 2364 Z. 34 f.). Auf Vorhalt eines Fotos des «unbekannten Manns» und auf Frage, wer dies sei, erklärte A._____, er könne sich nicht genau daran erinnern, glaublich sei es aber sein spanischer Anwalt, der ihn einmal hier [in der Schweiz] besucht habe (pag. 2364 Z. 38 f.). A._____ gab ferner zu, B._____ damals mit den Fingerlingen zu verschiedenen Abnehmern nach Lausanne geschickt zu haben. B._____ habe dies gemacht, weil sie gesehen habe, dass er in Panik verfallen sei, als C._____ zum ersten Mal mit Fingerlingen zu ihnen gekommen sei. Konkret sei B._____ damals skeptisch geworden und habe wissen wollen, was vor sich gehe, weshalb er ihr habe erklären müssen, wieso C._____ zu ihnen gekommen sei und was sie mitgebracht habe. Obwohl B._____ daran überhaupt keine Freude gehabt habe (zum Ganzen pag. 2365 Z. 25 ff.), habe sie ihm geholfen und die Drogen – um die Spannung und den Druck Zuhause zu reduzieren – nach Lausanne transportiert (pag. 2365 Z. 36 ff. und pag. 2366 Z. 10 f.).

B._____ bestätigte in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ihre bisherigen Aussagen ebenfalls als korrekt (pag. 2355 Z. 21) und gab zusammengefasst an, es sei ihr damals nicht bewusst gewesen, was sie alles angerichtet habe. Sie habe nie Profite aus dem Drogengeschäft ziehen wollen und fühle sich heute so, als sei sie sehr manipuliert und beeinflusst worden (zum Ganzen pag. 2355 Z. 14 ff.). Auf Vorhalt, es gebe Anhaltspunkte, dass C._____ 14 Mal [mit Drogen] in die Schweiz eingereist sei, erklärte B._____, sie wisse, dass C._____ mehrmals [in die Schweiz] gekommen sei, könne aber – wie bereits mehrmals erwähnt – nicht mehr sagen wie oft («Ich kann es wirklich nicht in einer Nummer ausdrücken.» [zum Ganzen pag. 2356 Z. 23 ff.]). Auf Frage, was sie zu ihrer Aussage sage, wonach im Jahr 2016 zweimal ein unbekannter Mann [mit Drogen] zu ihnen gekommen sei, gab B._____ an, sie sei sich jetzt gerade nicht mehr sicher. Einmal habe sie ihn gesehen, aber das zweite Mal, da sei sie sich gar nicht mehr sicher («Also einmal kann ich 100% bestätigen, aber zweimal, da bin ich mir jetzt gerade nicht mehr sicher.» [zum Ganzen pag. 2356 Z. 30 ff.]). Weiter bestätigte B._____, mit der Zeit habe sie gewusst, was C._____ und der «unbekannte Mann» in ihrer Wohnung gemacht hätten (pag. 2356 Z. 36 f.). Demgegenüber habe

sie keine Ahnung, wie viele Fingerlinge C._____ jeweils gebracht habe und wie sie für die Kurierdienste entschädigt worden sei (pag. 2356 Z. 45 und pag. 2357 Z. 44). Sie wolle A._____ mit ihren Aussagen nicht schützen, sondern wisse es schlicht nicht, weil sie damals keine Ahnung von Drogen und Fingerlingen etc. gehabt habe (pag. 2357 Z. 3 f.). Die Fingerlinge, die ihr C._____ übergeben habe, habe sie beispielsweise nicht gezählt, sondern einfach gemacht, was ihr A._____ gesagt habe. Das Ausmass sei ihr damals nicht bewusst und auch egal gewesen. Zwar sei ihr klar gewesen, was in den Fingerlingen drin gewesen sei und dass dies illegal sei. Sie habe aber einfach die Anweisungen von A._____ befolgt (Fingerlinge abgezählt und an Abnehmer nach Lausanne gebracht), um diesem zu gefallen (zum Ganzen u.a. pag. 2357 Z. 18 ff., Z. 24 f., Z. 32 ff. und Z. 39 ff.). Ferner bestätigte B._____, am Samstag vor der Verhaftung sei sie mit A._____ nach Lausanne gereist und vom Drogenbunker im Garten habe sie gewusst (pag. 2358 Z. 3 und Z. 6). Auf Frage, was passiert wäre, wenn sie A._____ «nein» gesagt resp. seine Anweisungen nicht befolgt hätte, erklärte B._____ schliesslich, manchmal habe sie nein gesagt, worauf A._____ ins andere Zimmer gezügelt sei und sie ignoriert habe. Womöglich hätte er sich mit der Zeit dann auch von ihr getrennt (zum Ganzen pag. 2358 Z. 27 ff.).

C._____ bestätigte ihre bisherigen Aussagen in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ebenfalls als korrekt (pag. 2360 Z. 20) und gab im Wesentlichen zu Protokoll, sie sei mit dem erstinstanzlichen Urteil einverstanden und habe nichts dagegen gemacht [keine Berufung erhoben] (pag. 2360 Z. 16). Sie könne sich nicht mehr daran erinnern, wie viele Male sie Fingerlinge nach Biel gebracht habe (pag. 2360 Z. 32). Auf Vorhalt, dass sich in den Akten 13 Flugtickets finden würden, weshalb es scheine als sei sie mit dem Wochenende der Verhaftung 14 Mal in die Schweiz gekommen, erklärte C._____, sie leugne dies nicht, weil sie nicht mehr wisse, wie oft sie ein- und ausgereist sei. Es könnte so gewesen sein (zum Ganzen pag. 2360 Z. 47 und Z. 40). Auf Frage, wieviel Geld sie pro transportierten Fingerling erhalten habe, gab C._____ an: «EUR 1'000.00 wenn ich hierher kam.» (pag. 2360 Z. 43). Auf Nachfrage, ob die Menge keine Rolle gespielt habe, äusserte C._____: «Manchmal sagte er 30. Aber in der Regel waren es EUR 1'000.00, also ein fester Betrag.». Mit «30» meine sie die Menge [Fingerlinge], die sie habe bringen müssen. Sie habe aber jeweils nicht nachgezählt und einfach EUR 1'000.00 erhalten (zum Ganzen pag. 2361 Z. 2 und Z. 5 f.). A._____ habe ihr die Fingerlinge jeweils gegeben und ihr gezeigt, wie man diese schlucke (pag. 2361 Z. 15 und Z. 18), was sie schliesslich in dessen Haus in Spanien gemacht habe (pag. 2361 Z. 21 und Z. 24). B._____ habe sie in diesem Haus teilweise auch angetroffen, diese habe aber nie gesehen, wie sie die Fingerlinge geschluckt habe (pag. 2361 Z. 27 und Z. 30).

7.7 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete als erwiesen, dass A._____ und B._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis am 26. September 2016 von E._____ [«O._____»] aus Spanien 12 Mal via C._____ 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch, total ausmachend 3'600 Gramm Kokaingemisch, und ein weiteres Mal von einem unbekannten männlichen Drogenkurier 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch, mithin eine Gesamtmenge von 3'900 Gramm Ko-

kaingemisch bzw. von 2'514.7 Gramm reinem Kokain in die Schweiz einführen. Weiter war aus Sicht der Vorinstanz erstellt, dass die Drogenkuriere die Kokainfingerlinge in der Wohnung von A._____ und B._____ an der P._____ (Strasse) in Biel ausschieden und diesen übergaben. A._____ und B._____ bewahrten das Kokain – nach Ansicht der Vorinstanz – sodann in ihrer Wohnung und/oder im Drogenversteck unterhalb ihres Balkons auf, ehe B._____ gemäss den Anweisungen von A._____ davon 3'471 Gramm Kokaingemisch (2'238 Gramm reines Kokain) verschiedenen Abnehmern in Lausanne verkaufte. Die restliche Menge Kokaingemisch, welche am 27. Juni 2016 aus dem Drogenbunker und am 26. September 2016 in der Wohnung beschlagnahmt wurde, hätten A._____ und B._____ nach Überzeugung der Vorinstanz ebenfalls in Lausanne verkaufen wollen. Schliesslich hielt die Vorinstanz als erstellt, dass die drei Beschuldigten im zu beurteilenden Zeitraum zusammenarbeiteten, arbeitsteilig vorgehen und die mit dem Drogengeschäft generierten Einkünfte zur Bestreitung oder Verbesserung ihrer Lebensunterhalte verwendeten (zum Ganzen S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2151).

7.8 Beweiswürdigung durch die Kammer

Zunächst wird auf die Beteiligung der drei Beschuldigten am Drogenhandel im Allgemeinen eingegangen. Sodann wird geklärt, wie oft C._____ in die Schweiz einreiste. In einem dritten Schritt wird die Frage beantwortet, zu welchem Zweck C._____ in die Schweiz einreiste, ehe dargetan wird, wie oft und zu welchem Zweck der «unbekannte Mann» ans Domizil von B._____ und A._____ reiste. Anschliessend wird geklärt, wie viele Fingerlinge C._____ und der «unbekannte Mann» pro Transport in die Schweiz einführen, bevor schliesslich der Reinheitsgrad der Drogen, der Verkauf sowie die Vorbereitungen dazu und der mit dem Drogenhandel erzielte Gewinn thematisiert werden. Im Beweisfazit wird schlussendlich der für die Kammer erstellte Sachverhalt festgehalten.

7.8.1 Zum Drogenhandel im Allgemeinen und zur Beteiligung der drei Beschuldigten

Betreffend die Beteiligung der drei Beschuldigten am Drogenhandel im Allgemeinen wird vorab auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 21-23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2144-2146):

Als erstes ist auf die drei Funde der Polizei bei der Durchsuchung des Drogenbunkers unterhalb des Balkons zu verweisen, die mehrmals Fingerlinge zu Tage förderten: Am 10.05.2016 wurde eine Menge von 280 Gramm gefunden und im Versteck belassen, am 27.06.2016 wurden 14 Fingerlinge und am 26.09.2016 30 Fingerlinge gefunden und sichergestellt. Die sichergestellten 14 Kokainfingerlinge wiesen DNA-Spuren von A._____ auf. Damit ist erstellt, dass A._____ mit den Fingerlingen in Berührung kam. Erstellt ist gestützt auf die IRM-Berichte, dass es sich um Kokaingemisch handelte, mit Reinheitsgraden von 55 % bis 72 % (p. 1001 f.). Dass A._____ in dieser Zeit jedoch eine grössere Menge an Kokaingemisch umgesetzt haben muss, ergibt sich bereits daraus, dass die am 10.05.2016 im Drogenversteck belassenen Fingerlinge bei der erneuten Durchsuchung vom 23.05.2016 nicht mehr aufzufinden waren. Weiter zeigen die Observationsergebnisse deutlich, dass A._____ nachts häufig den Bereich unterhalb des Balkons seiner Wohnung aufsuchte (p. 1285 ff.). Das Gericht erachtet als erstellt, dass er bei diesen Gelegenheiten jeweils Drogen versteckte oder holte. Auf die genaue Menge wird nachfolgend noch einzugehen sein. Seine Beteiligung am Drogenhandel hat A._____ in den Grundzügen von Beginn weg eingestanden: Zu Beginn der

Strafuntersuchung gab er allerdings nur zu, dass der in Spanien wohnhafte O._____ ihm mittels Kurieren drei Lieferungen geschickt habe. Davon habe er einen Teil für seinen Eigenkonsum behalten und den Rest an drei bis vier Männer in Lausanne weitergegeben. Bei den Weitergaben von Drogen habe er Geld entgegen genommen. Das Geld habe er anschliessend an O._____ und S._____ weitergeleitet. Sein Geständnis wird durch die objektiven Beweise gestützt. A._____ wusste um die Drogenlieferungen, organisierte teilweise zusammen mit S._____ die Einreise von C._____, bewahrte die Fingerlinge auf und wies B._____ an, bestimmte Mengen an Fingerlingen nach Lausanne zu bringen und zu überbringen.

A._____ gab zunächst an, dass B._____ vom Drogenhandel nichts gewusst habe. In späteren Einvernahmen gab er allmählich zu, dass er ihr die Auslieferung der Fingerlinge überlassen hatte, weil er sich nicht der Gefahr habe aussetzen wollte, mit den Drogen erwischt zu werden (p. 650). Auch B._____ stritt zunächst jegliche Beteiligung ab, gab allerdings im Verlauf der Strafuntersuchung zu, dass sie Geld gewechselt und C._____ einmal Geld übergeben sowie Fingerlinge nach Lausanne an verschiedene Abnehmer gebracht habe. Sie habe mehr als 3-4 Drogenübergaben gemacht. Zudem konnte ihre DNA auf der Socke mit den Fingerlingen nachgewiesen werden. Dass sie vom Drogenhandel gewusst haben muss, ist aus Auswertung des WhatsApp-Chats ersichtlich: Wie bereits hiavor erwähnt, ergeben sich aus den Chatnachrichten zwischen B._____ und A._____ im Jahr 2014 bereits deutliche Anhaltspunkte, dass sich B._____ ab Ende 2014 am Drogenhandel beteiligte. Bereits damals ging es in den Nachrichten um das Wechseln von Geld oder den Empfang von Frauen in der gemeinsamen Wohnung (vgl. Ziffer 4.2.3 hiavor sowie Ordner Aktion N._____, p. 10018 ff.). B._____ informierte A._____ am 23.01.2015, dass noch etwas in der Waschküche sei, womit Fingerlinge gemeint waren, weil A._____ nicht danach fragte, worum es sich handelt, sondern nach der Anzahl (p. 10120). Am 05.04.2016 forderte A._____ B._____ auf, nachzuschauen, wie viel ausgegeben werden könne, diese zu nehmen und auch jene im Keller, was B._____ mit „ok“ bestätigt (p. 10121). Sie musste somit über die Drogenverstecke in der Waschküche und im Keller Bescheid wissen. Sie bestätigte, dass C._____ ein paar Mal bei ihnen gewesen sei, jedoch nicht 14 Mal. Die Drogenkurierin nahm sie selbständig entgegen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass B._____ zumindest teilgeständig ist (u.a. pag. 1924 Z. 1 ff.). In der polizeilichen Einvernahme vom 20. Februar 2017 führte sie auf Vorhalt der Annahme, dass C._____ mindestens 12 Mal und ein unbekannter Mann mindestens zwei Mal mit einer durchschnittlichen Menge von je 80 Fingerlingen, d.h. mit insgesamt mehr als 1'120 Fingerlingen in die Schweiz eingereist seien, aus, sie könne sich dies fast nicht vorstellen, sie habe noch nie so viele Fingerlinge gesehen (pag. 746 Z. 604 f.). Diese Aussage von B._____ impliziert, dass sie zuvor bereits Fingerlinge gesehen hatte. Zum Vorwurf, sie habe seit November 2014 vom Kokainhandel von A._____ gewusst und diesen unterstützt, entgegnete B._____, sie habe «gemanagt» in dem Sinne, dass sie die Anweisungen von A._____ befolgt habe (pag. 728 Z. 164 ff.). In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte B._____ mehrfach, gemäss den Anweisungen von A._____ gehandelt und Drogen von Biel an verschiedene Abnehmer nach Lausanne verbracht zu haben (u.a. pag. 2357 Z. 20 und Z. 38 sowie pag. 2358 Z. 11 f.). Ausserdem gab sie zu, sie habe gewusst, dass in den Fingerlingen Kokain drinnen gewesen sei. Sie habe diesen Umstand aber einfach ausgeblendet, ohne an die Konsequenzen zu denken (zum Ganzen pag. 2357 Z. 32 ff.).

An diesem Teilgeständnis von B._____ ist – insbesondere aus den nachfolgenden Gründen – nicht zu zweifeln:

Das Video betreffend die Überwachung der Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel zeigt beispielsweise, dass B._____ A._____ in der Nacht vom 1. Juli 2016 vor die Haustüre begleitete und dort stehen blieb, während A._____ für wenige Minuten in den Garten verschwand (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016). Zu Beginn der Untersuchung bestritt B._____, damals «Schmiere gestanden» zu sein, sie habe nur «frische Luft geschnappt». In der Berufungsverhandlung gab sie allerdings zu, vom Drogenbunker im Garten gewusst zu haben (pag. 2358 Z. 6).

Die WhatsApp Konversationen zwischen B._____ und A._____ – insbesondere diejenigen über bevorstehende und konkrete Ankünfte von Kurieren – belegen weiter, dass erstere genau wusste, um was es ging. Am 2. November 2014 – und damit noch vor dem in casu angeklagten Tatzeitraum – fragte B._____ bei A._____ nach, wann sie heute komme («When she's coming?», «Is she coming today?»), worauf A._____ genervt antwortete, wieso sie soviel frage, sie wisse doch, wie die Dinge laufen würden («Why u ask much», «U knows how things work» [zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10019 f.]). Am 12. März 2016 fragte B._____ A._____, ob er ihr sagen könne, was vorgehe («Can u tell me what's up») bzw. ob er ihr Informationen geben könne («So why can't you just give me short information»), worauf A._____ erneut verärgert reagierte und schrieb, sie könne doch auch intelligent sein und überlegen («U can be smart also»). B._____ sandte A._____ in der Folge erst um 13:30 Uhr wieder die Nachricht «Positive» (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10030 f.). Mit dieser Nachricht bestätigte B._____ offensichtlich die Ankunft der Drogenkurierin C._____, finden sich derartige Bestätigungen doch auch in späteren Phasen immer wieder in der Chatkonversation, jeweils unmittelbar nach der (angesichts der Videoüberwachung) erwiesenen Ankunft von C._____. Am 9. April 2016 reiste C._____, wie auf dem Video zu sehen ist, mit ihrer kleinen Tochter an, was B._____ gegenüber A._____ mit «Little girl» bestätigte. Am Folgetag verliess B._____ – gemäss der Videoüberwachung – mit der Tochter von C._____ die Wohnung (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10032). Am 30. April 2016 traf C._____ gemäss Videoüberwachung, wiederum gemeinsam mit ihrer Tochter, um 13:53 Uhr an der P._____ (Strasse) ein. Um 14:03 Uhr informierte B._____ A._____ mit der Nachricht «Positive» (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10034). Am Morgen des 14. Mai 2016 fragte B._____ A._____ «small girl?», was A._____ verneinte. B._____ verstand dies aber nicht und hakte nach, worauf A._____ entgegnete, er werde ihr dann schon Bescheid geben («I let u know»). Gleichentags traf um 14:47 Uhr – wie die Videoüberwachung zeigt – ein unbekannter Mann, gefolgt von A._____, an der P._____ (Strasse) in Biel ein (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10036). Die Nachfrage von B._____ am fraglichen Morgen («small girl?») legt daher nahe, dass sie mit der Ankunft von C._____ rechnete, welche A._____ aber verneinte und schliesslich mit einem anderen, männlichen Kurier aufkreuzte. In der Folge blieb B._____ mit dem männlichen Kurier aller Voraussicht nach in der Wohnung, während A._____ dieselbe wieder verliess. Am Abend desselben Tages schrieb B._____ A._____ nämlich, er solle Marlboro, Brot und Milch für den

Mann bringen – er sei schon fast fertig («Bring marlboro», «and bred for the guy», «And milk», «He finish it almost»), was A._____ mit «Mhm», «Aha» beantwortete (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10036). Die Kammer ist überzeugt, dass sich die Mitteilung von B._____, wonach der Mann schon fast fertig sei, angesichts des Zeitablaufs auf das Ausscheiden der Fingerlinge bezog. Am 3. Juli 2016 traf C._____ gemäss der Videoüberwachung um 13:49 Uhr mit ihrer Tochter bei B._____ ein, was letztere gegenüber A._____ um 13:56 Uhr mit der Nachricht «Positiv» bestätigte (Ordner Aktion «N._____» pag. 10040). Aus der Konversation zwischen B._____ und A._____ vom 6./7. August 2016 geht sodann hervor, dass B._____ C._____ erneut selbständig in Empfang nahm, bei A._____ nachfragte, wie viel [Geld] sie ihr geben solle («How much to give her»), was A._____ mit «1830» beantwortete und B._____ wiederum mit «ok I try» bestätigte (Ordner Aktion «N._____» pag. 10041). Letztlich zeigt die Videoüberwachung, dass C._____ am 3. September 2016 um 13:49 Uhr alleine – d.h. ohne ihre Tochter – das Gebäude an der P._____ (Strasse) in Biel betrat, worauf B._____ A._____ um 13:51 Uhr schrieb «Ok i see positive» und nachfragte, «Is alone?», was A._____ mit «Mhm» beantwortete (zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10043). Nach diesen Ausführungen hat die Kammer keine Zweifel, dass B._____ jeweils genau wusste, dass eine Kokainlieferung resp. ein/e Kurier/in an ihrem Domizil eintreffen wird, welche/n sie sodann in der Regel selbständig empfing und während der Drogenausscheidung beherbergte.

Des Weiteren ist die Kammer überzeugt, dass B._____ spätestens seit der ersten Ankunft von C._____ an ihrem Domizil wusste, dass diese ihnen (A._____/B._____) Kokain lieferte. Seit August/September 2014 lebten B._____ und A._____ aktenkundigerweise – zumindest aus Sicht ersterer – als Liebespaar zusammen in der V._____ (Anzahl) Zimmerwohnung an der P._____ (Strasse) in Biel (pag. 830 Z. 58 ff.). Wer so nahe zusammenlebt, weiss, was der jeweils andere in der Wohnung macht oder fragt anderenfalls zumindest nach. Entsprechend führt A._____ in der Berufungsverhandlung glaubhaft aus, B._____ habe ihn nach dem ersten Eintreffen von C._____ bei ihnen Zuhause gefragt, was vor sich gehe, worauf er ihr habe sagen müssen, weshalb C._____ in die Schweiz gekommen sei und was sie gebracht habe (pag. 2365 Z. 28 ff.).

Aus den Akten geht weiter hervor, dass B._____ wusste, dass in Europa grundsätzlich nicht mit der Kreditkarte bezahlt werden darf, offensichtlich um keine Spur («Paper Trail») zu hinterlassen. Am 21. Mai 2016 diskutierte sie mit A._____ nämlich per WhatsApp über die Buchung eines Flugs, welchen sie mit ihrer Kreditkarte bezahlen wollte. A._____ war damit allerdings nicht einverstanden und erklärte, sie wisse ja warum («Don't like u do this», «U knows why»), worauf B._____ entgegnete, der Flug sei aber ja nicht für Europa, sondern für Afrika («But it's to Africa», «It's not in Europe» [zum Ganzen Ordner Aktion «N._____» pag. 10096 f.]).

Schliesslich ist für B._____’s Wissen bezeichnend, dass sie nicht nachfragte, was gemeint sei, als A._____ ihr klagend mitteilte, «R._____» habe viel verloren («R._____ lost much [...] this is bad, very bad [...]» [pag. 10146 ff.]).

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach das Geständnis und die objektiven Beweismittel die Einbindung von B._____ in den Drogenhandel von A._____ belege und beweismässig erstellt sei, dass B._____ ab Anfang 2015 vollständig involviert gewesen sei und als Mittäterin erscheine (S. 23 Absatz 1 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2146), teilt auch die Kammer. B._____ wusste genau, wie und von wo die Kokainfingerlinge in ihre Wohnung an der P._____ (Strasse) gelangten. Zudem war ihr – spätestens seit der ersten Ankunft von C._____ – klar, dass es bei A._____ Geschäft nicht um Gebrauchtwagen-, sondern um Drogenhandel ging.

Nach den voranstehenden Ausführungen war – wie die Vorinstanz zu Recht als erwiesen erachtete – offensichtlich auch A._____ in den Drogenhandel involviert. Ergänzend sei festgehalten, dass A._____ die regelmässigen Besuche von C._____ zunächst zwar vehement abstritt, dann aber angab, C._____ sei drei- bis viermal zu Besuch gekommen (u.a. pag. 2364 Z. 7). Bei einem reinen Gewissen würde es keinen Sinn machen, die Besuche von C._____ kategorisch zu verneinen und später deren Anzahl zu tief anzugeben. Schlicht unglaublich ist aus Sicht der Kammer weiter seine abstreitende Aussage, wonach die Angelegenheit mit «T._____» nichts mit Liebe zu tun gehabt, sondern diese ihm für seinen Gebrauchtwagenhandel im Februar 2015 EUR 30'000.00 geliehen habe (pag. 2365 Z. 11, Z. 15 f. und Z. 20). Einerseits ist angesichts der WhatsApp-Konversation zwischen A._____ und «T._____» – insbesondere derjenigen vom 22. Januar 2016 (Ordner Aktion «N._____» pag. 10190 f.) – davon auszugehen, dass die beiden eine Liebesbeziehung führten (Ordner Aktion «N._____» pag. 10175 ff.). Andererseits gibt es keinen einzigen Hinweis betreffend einen Geldtransfer im Februar 2015, sondern ist vielmehr aktenkundig, dass «T._____» als (zumindest im fraglichen Zeitpunkt) alleinerziehende Mutter von vier Kindern nicht gerade wohlhabend war (pag. 2365 Z. 13 ff.).

Letztlich ist – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – auch die Einbindung von C._____ in den Drogenhandel erstellt. Wie unter Erwägung 7.8.2 unten dargelegt wird, belegen die Ergebnisse der Observation der Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel und die aktenkundigen Flugtickets, dass C._____ – teilweise zusammen mit ihrer kleinen Tochter – regelmässig in Biel eintraf und sich zwei Tage ununterbrochen in der Wohnung von A._____ und B._____ aufhielt. Weiter ist C._____ geständig, als «Bodypackerin» Kokainfingerlinge von Spanien in die Schweiz verbracht und in der Wohnung von B._____ und A._____ ausgeschieden zu haben. An diesem Geständnis ist insbesondere aufgrund der vorhandenen objektiven Beweismittel – und wie die nachfolgenden Ausführungen noch zeigen werden – nicht im Geringsten zu zweifeln. Als Drogenkurierin erscheint auch C._____ am Kokainhandel als massgebend involviert.

Somit ist die Beteiligung aller drei Beschuldigten am Drogenhandel erstellt. Auch wenn sie – vermutlich aus Sicherheitsgründen – meist nicht direkt miteinander kommunizierten, arbeiteten sie – wie die Vorinstanz zu Recht erwog – offensichtlich zusammen und gingen arbeitsteilig vor. A._____ erteilte den beiden Frauen Weisungen. Weiter war am Drogenhandel aller Voraussicht nach E._____ alias «O._____» beteiligt, der nach Aussagen von A._____ die Drogenlieferungen in Spanien organisierte (vgl. zum Ganzen S. 23 der erstinstanzlichen Urteils-

begründung; pag. 2146). Schliesslich muss «S._____» eine bedeutende Rolle gespielt haben, war er es doch, der A._____ die Personalien und Ausweisdaten von C._____ und deren Tochter W._____ bekannt gab und mit ihm (A._____) Terminverhandlungen führte, die an Bestellungen gemahnen (vgl. Ordner Aktion «N._____» pag. 10166 ff. und pag. 10171).

7.8.2 Zur Frage, wie oft C._____ in die Schweiz einreiste

Mit Blick auf die nachfolgende Tabelle und gestützt auf die darin erwähnten Beweismittel erachtet die Kammer – vorweggenommen – 14 Einreisen von C._____ in die Schweiz mit anschliessend zweitägigen Aufenthalten in der Wohnung von A._____ und B._____ als erstellt (dem Verständnis diene, dass der in kursiver Schrift aufgeführte Aufenthalt vom 12. März 2016 – aus den anschliessend erwähnten Gründen – nicht als erwiesen erachtet wird):

Aufenthalte von C._____	Belegt durch Urkunden der Fluggesellschaften	Belegt durch das Video betreffend die Observation der Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel	Belegt durch Whats-App-Nachrichten von B._____ an A._____, welche C._____ Ankunft bestätigen
3-5.5.2015	Madrid-Genf-Madrid (Hinflug mit X._____ [pag. 1130], Rückflug mit Y._____ [pag. 1135]; ferner pag. 10002)		
5-7.7.2015	Madrid-Basel-Madrid (Hin- und Rückflug mit Y._____ [pag. 1135]; ferner pag. 10002)		
3-5.10.2015	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2343])		
11-13.10.2015	Madrid-Zürich-Madrid (Hin- und Rückflug mit X._____ [pag. 1130]; ferner pag. 10002)		
26-28.12.2015	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2344])		
12.3.2016			«Positive» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10030 f.)
9-11.4.2016	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2002]; ferner pag. 10002)	Ab-/Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10015)	«little girl» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10032)
30.4-2.5.2016	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2002]; ferner pag. 10002)	Ab-/Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10015)	«little girl» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10034)
14-16.6.2016	Madrid-Zürich-Madrid (Hin- und Rückflug mit Y._____ [pag. 1135])	Ab-/Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016)	«still pushing» und «I'm around» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10038)

3-5.7.2016	Genf-Madrid (wir haben <i>nur den Rückflug</i> mit G._____ [pag. 2004])	Ab-/Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016)	«positive» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10040)
16-18.7.2016	Madrid-Zürich-Madrid (Hin- und Rückflug mit X._____ [pag. 1130]; ferner pag. 10001)		
6-8.7.2016	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2003]; ferner pag. 10001)		«Her» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10041)
20-22.8.2016	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2003]; ferner pag. 10001)		
3-5.9.2016	Madrid-Genf-Madrid (Hin- und Rückflug mit G._____ [pag. 2005]; ferner pag. 10001)	Ab-/Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016)	«positive» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10043)
24.9.2016	Vermutlich Madrid-Genf, wobei gemäss Urkunden Y._____ «no show» (pag. 1135 [ferner pag. 10001])	Anreise C._____ (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016)	

Wie tabellarisch aufgezeigt, sind 12 Flüge von C._____ in die Schweiz und 13 Flüge aus der Schweiz (nach Spanien) durch Urkunden der entsprechenden Fluggesellschaften (Flugtickets) belegt, womit gleichzeitig dargetan ist, dass C._____ bei all diesen Aufenthalten zwei Tage in der Schweiz verblieb.

Betreffend den Aufenthalt vom 3.-5. Juli 2016 existiert nur ein Rückflugticket (Genf-Madrid mit G._____ [pag. 2004]). Aufgrund der Ergebnisse der Observation (pag. 10016) und der Chatnachricht von B._____ an A._____ vom 3. Juli 2016 («positive» [pag. 10040]) hat die Kammer aber keine Zweifel, dass C._____ am 3. Juli 2016 am Domizil von A._____ und B._____ eintraf, wo sie sich anschliessend zwei Tage aufhielt, bis sie am 5. Juli 2016 nach Spanien zurückflog.

In Bezug auf den Aufenthalt vom 24.-26. September 2016 ist festzuhalten, dass C._____ ihren Y._____ von Madrid nach Genf am 24. September 2016 gemäss der edierten Urkunde zwar nicht antrat («no show» [pag. 1135]), sich weitere Ausführungen betreffend C._____ Anwesenheit an diesem Datum aber erübrigen, zumal ihre Ankunft am 24. September 2016 auf dem Video der Observation zu sehen ist (pag. 10016) und sie am 26. September 2016 nachweislich in der Wohnung von A._____ und B._____ in Biel verhaftet wurde.

Was den 12. März 2016 angeht, so existiert einzig eine WhatsApp-Nachricht von B._____ an A._____ («Positive» [pag. 10030 f.]). Diese Nachricht legt einen (weiteren) Aufenthalt von C._____ zwar nahe, weil diesbezüglich aber keine weiteren Beweismittel – Flugtickets und/oder Observationsergebnisse – vorliegen, erachtet die Kammer diesen Aufenthalt in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» als nicht erstellt.

Insgesamt können C._____ somit 14 Reisen in die Schweiz nachgewiesen werden. Bei 13 Reisen ist ihre Anwesenheit während zwei Tagen erstellt. Bei der 14. Reise am Wochenende der Verhaftung (24. September 2016) wäre es wohl nicht anders gewesen. Ergänzend sei festgehalten, dass es keine Hinweise gibt, wonach C._____ die entsprechenden Flüge nicht antrat. Einerseits würde sich ein «Nichtantreten» aus den edierten Urkunden der Fluggesellschaften ergeben (vgl. diesbezüglich das «no show» von Y._____ betreffend den 24. September 2016 [pag. 1135]). Andererseits wurden die Flüge jeweils relativ kurzfristig sowie nach vorheriger Absprache und Preisdebatte zwischen A._____ und «S._____» gebucht (vgl. Ordner Aktion «N._____» pag. 10166 ff. und pag. 10171). Letztlich bestätigte C._____ in der Berufungsverhandlung, vermutlich 14 Mal zu B._____ und A._____ nach Biel gereist zu sein (pag. 2360 Z. 40).

7.8.3 Zur Frage, zu welchem Zweck C._____ in die Schweiz einreiste

Im Folgenden ist zu klären, ob C._____ bei sämtlichen 14 erstellten Einreisen Kokainfingerlinge in die Schweiz verbrachte. Sie selber beteuerte bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung, «nur» drei- bis viermal Drogen in die Schweiz gebracht zu haben – die anderen Male sei sie bei B._____ und A._____ lediglich zu Besuch gewesen und/oder habe nur Geld transportiert (u.a. pag. 1926 Z. 10 und Z. 17). In der Berufungsverhandlung bestätigte C._____ jedoch implizit, jedes Mal als «Bodypackerin» eingereist zu sein und damit bei jedem Aufenthalt Drogen gebracht zu haben (pag. 2361 Z. 1 ff.). A._____ und B._____ wollten sich in der Berufungsverhandlung – wie bereits im gesamten Verfahren – nicht mehr daran erinnern können, wie oft C._____ Drogen zu ihnen transportierte. Gemäss A._____ soll es drei- bis viermal gewesen sein, «häufiger sicher nicht» (u.a. pag. 2364 Z. 7 und pag. 2366 Z. 2). B._____ gab an, C._____ sei mehrmals gekommen, aber sie könne nicht in einer Nummer ausdrücken wie oft (pag. 2356 Z. 23 ff.).

Die Kammer hat angesichts der Gesamtumstände keine Zweifel, dass C._____ bei sämtlichen 14 Einreisen Kokain nach Biel verbrachte, wie sie es in der Berufungsverhandlung implizit gestand. Die Aussagen, wonach C._____ teilweise nur zu Besuch in die Schweiz gekommen sein oder nur Geld transportiert haben soll, erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als Schutzbehauptungen. Es ist lebensfremd und unglaublich, dass C._____ nur in die Schweiz gekommen wäre, um Geld abzuholen. Einerseits hätte es deutlich günstigere oder gar kostenlose Varianten gegeben, das Geld von der Schweiz nach Spanien zu verbringen, so beispielsweise via E-Banking Überweisung, per Postversand oder durch Transport von A._____, der im fraglichen Zeitraum aktienkundigerweise selber regelmässig nach Spanien reiste. Andererseits hätte C._____ für einen simplen Geldtransport nicht stets zwei Tage in die Schweiz kommen müssen, eine Nacht oder ein paar Stunden hätten hierfür gereicht. Weiter erwog die Vorinstanz aus Sicht der Kammer zutreffend, es spreche nichts dafür, dass C._____ A._____ und/oder B._____ «nur» Freundschaftsbesuche abgestattet habe (vgl. zum Ganzen S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2147). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass C._____ und B._____ bzw. A._____ ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt oder abgesehen von

den Transporten auch nur flüchtig Kontakt gehabt hätten. A._____ war während den Aufenthalten von C._____ häufig gar nicht in der Schweiz. Zudem zeigt die Videoüberwachung, dass C._____ die Wohnung von B._____ und A._____ während ihren Aufenthalten gar nie verliess und es beispielsweise stets B._____ war, die mit C._____ 's Tochter W._____ nach draussen ging. Bei einem freundschaftlichen Verhältnis wäre zu erwarten gewesen, dass die Videoüberwachung gezeigt hätte, dass C._____ und B._____ zusammen kommunizierten und/oder die Wohnung – beispielsweise zwecks eines Ausflugs – gemeinsam verliessen. Die konstante Aufenthaltsdauer von zwei Tagen ist aus Sicht der Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – im Übrigen einzig damit erklärbar, dass C._____ die in Spanien geschluckten Fingerlinge in der Schweiz wieder ausscheiden musste. Dafür spricht letztlich auch die Tatsache, dass C._____ das erstinstanzliche Urteil akzeptierte und dagegen keine Berufung erhob. Dass der Vertrauensarzt bei C._____ – wie die Vorinstanz korrekt ausführte – keine für «Bodypacking» typische Strukturen im Abdomen feststellte, vermag an dem einleitend erwähnten Schluss der Kammer ferner nichts zu ändern (vgl. S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2147).

Zusammenfassend ist aus Sicht der Kammer aufgrund des sich wiederholenden Musters im Gesamtablauf (An- und Abreise mit Flugzeug; konstant zweitägiger Aufenthalt; Nichtverlassen der Wohnung während dieses Aufenthalts; Mitbringen der Tochter zwecks Tarnung), der Gesamtumstände und des mindestens impliziten, glaubhaften Geständnis von C._____ erwiesen, dass diese bei sämtlichen ihr nachgewiesenen 14 Einreisen (siehe Erwägung 7.8.2 oben) Kokainfingerlinge von Spanien in die Schweiz transportierte.

7.8.4 Zur Frage, wie oft und zu welchem Zweck der «unbekannte Mann» in die Schweiz einreiste

Auf dem Video der Observation ist zu sehen, dass am 14. Mai 2016 um 14:47 Uhr ein unbekannter Mann mit einer Tasche, knapp gefolgt von A._____, die Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel betrat und diese erst nach zwei Tagen wieder verliess (Ordner Aktion «N._____» pag. 10016). Ebenfalls am 14. Mai 2016 schrieb B._____ A._____ gegen Abend, er solle Marlboro, Brot und Milch für den Mann bringen, *er sei schon fast fertig* (pag. 10036). Damit existieren keine Zweifel, dass sich der «unbekannte Mann» am 14. Mai 2016 in die Wohnung von B._____ und A._____ begab. Weiter gab B._____ unmissverständlich zu Protokoll, der «unbekannte Mann» sei zweimal zu ihnen (d.h. zu A._____ und ihr) gekommen. Sie wisse nicht, wann er zum ersten Mal gekommen sei, vermutlich sei dies «ebenfalls» im Jahr 2016 gewesen (zum Ganzen pag. 727 Z. 151 f.). Diese Aussage indiziert, dass es sich bei dem auf dem Video ersichtlichen Aufenthalt vom 14.-16. Mai 2016 um den zweiten Aufenthalt des «unbekannten Manns» handelte. In der Berufungsverhandlung erklärte B._____ auf Vorhalt ihrer soeben erwähnten Aussage, sie sei sich jetzt gerade nicht mehr sicher [ob er zweimal zu ihnen gekommen sei]. Einmal habe sie ihn sicher gesehen, aber jetzt das zweite Mal, da sei sie sich nicht sicher (zum Ganzen pag. 2356 Z. 30 ff.). Nach diesen Ausführungen – insbesondere aufgrund der Videoüberwachung – ist der Aufenthalt des «unbekannten Manns» vom 14.-16. Mai 2016 in der Wohnung von B._____ und A._____ beweismässig erstellt.

Im Unterschied zur Vorinstanz erachtet die Kammer zudem auch einen zweiten Aufenthalt des «unbekannten Manns» in der fraglichen Wohnung als erwiesen. Zwar sagte B._____ entgegen der Vorinstanz nicht mehrmals aus, der «unbekannte Mann» sei zweimal bei ihnen gewesen. Jedoch gab sie dies immerhin einmal unmissverständlich zu Protokoll. Aus dem Kontext der Einvernahme, in der B._____ diese Aussage machte, musste ihr klar sein, dass es um Fragen betreffend einen Drogenkurier geht. Die Kammer ist überzeugt, dass sich B._____ kaum zu Unrecht eines doppelten Empfangs eines Drogenkuriere belastet hätte – dies würde schlicht keinen Sinn machen. Dass B._____ in der Berufungsverhandlung nicht mehr exakt sagen konnte, wie oft resp. ob der «unbekannte Mann» zweimal zu ihr und A._____ gekommen sei, ist angesichts des Zeitablaufs von rund vier Jahren sowie aufgrund der Tatsache, dass hauptsächlich C._____ als Drogenkurier zu ihnen kam, ausserdem nachvollziehbar. Weiter ist beachtlich, dass B._____ im gesamten Verfahren und damit auch in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (sic!) nie explizit bestritt, der «unbekannte Mann» sei zweimal zu ihnen gekommen, sondern sich lediglich nicht mehr daran erinnern konnte oder wollte. Letztlich indiziert B._____ Aussage auf Frage betreffend Kuriere: «*Meistens* kam sie.» (pag. 742 Z. 380), dass der «unbekannte Mann» zweimal zu ihr und A._____ kam. Wäre er nur einmal zu ihnen gekommen, dann hätte B._____ vermutlich eher gesagt: «*Bis auf einmal* kam sie.». Als Zwischenfazit sei somit festgehalten, dass der «unbekannte Mann» nach Überzeugung der Kammer zweimal in die Schweiz bzw. ans Domizil von B._____ und A._____ reiste.

Somit bleibt zu klären, weshalb der «unbekannte Mann» zweimal zu B._____/A._____ kam. Die WhatsApp-Konversation zwischen B._____ und A._____ vom 14. Mai 2016 (vgl. dazu die einleitenden Ausführungen unter dieser Erwägung sowie pag. 10035 ff. im Ordner Aktion «N._____») legt aus Sicht der Kammer zunächst nahe, dass B._____ an diesem Tag die Ankunft von C._____ – mithin einer Drogenkurierin – erwartete. Weiter zeigt die Videoüberwachung, dass der «unbekannte Mann» die Wohnung von B._____ und A._____ nach seiner Ankunft am 14. Mai 2016 – gleich wie C._____ – während zwei Tagen nie verliess. Schliesslich sind B._____ Aussagen dahingehend zu verstehen, dass nebst C._____ (mindestens) zweimal ein männlicher Drogenkurier zu ihnen kam und die Äusserung von A._____, wonach es sich beim «unbekannten Mann» um seinen spanischen Anwalt handle, stellt aus Sicht der Kammer – angesichts der voranstehenden Ausführungen – eine Schutzbehauptung dar. Ein Höflichkeitsbesuch des «unbekannten Manns» ist in Anbetracht der Gesamtumstände sowie der Vorgehensweise von A._____ und B._____ schliesslich ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund all dieser Umstände hat die Kammer keine Zweifel, dass der «unbekannte Mann» – gleich wie C._____ – Kurierdienste tätigte und als «Bodypacker» Kokainfingerlinge ans Domizil von B._____/A._____ verbrachte.

Somit ist zusammengefasst erstellt, dass der «unbekannte Mann» zweimal Kokainfingerlinge ans Domizil von B._____ und A._____ lieferte, dort ausschied und diesen übergab.

B._____ und A._____ sind damit insgesamt 16 Kokainlieferungen (14 durch C._____ und 2 durch den «unbekannten Mann») zuzurechnen.

7.8.5 Zur Frage, wie viele Fingerlinge C._____ und der «unbekannte Mann» pro Transport in die Schweiz einführen

Aus Sicht der Kammer machte keine der drei beschuldigten Personen verlässliche Angaben betreffend die Anzahl Fingerlinge pro Einreise bzw. Transport. A._____ erklärte in der Berufungsverhandlung (wie bereits zuvor), pro Einreise seien 30 Fingerlinge eingeführt worden (pag. 2364 Z. 10). B._____ wollte sich in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung partout nicht mehr daran erinnern können, wie viele Fingerlinge C._____ jeweils zu ihr und A._____ verbracht hatte (u.a. pag. 2356 Z. 45). Die Drogenkurierin (C._____) selbst gab gegenüber der Kammer zu Protokoll, manchmal habe er [A._____] ihr gesagt, sie solle 30 [Fingerlinge] bringen. Sie habe aber nicht nachgezählt (pag. 2361 Z. 5 und Z. 12).

Wie die Vorinstanz erachtet die Kammer die Mengenangaben der drei Beschuldigten grundsätzlich als (einiges) zu tief. Die Begründung der Staatsanwaltschaft, weshalb von einer durchschnittlichen Liefermenge von 60 Fingerlingen ausgegangen werden müsse, überzeugt die Kammer jedoch ebenfalls nicht. Zwar ist der staatsanwaltschaftliche Schluss, wonach davon ausgegangen werden müsse, dass am 24. September 2016 mehr als 30 Fingerlinge in die Schweiz verbracht worden seien, weil am 25. September 2016 nachweislich Drogen nach Lausanne geliefert und am 26. September 2016 30 Fingerlinge sowie ein grosser Geldbetrag – der bei einem Verkaufspreis von CHF 300.00 pro 10 Gramm einer Menge von 400 Gramm Kokaingemisch entsprochen habe – sichergestellt worden seien (vgl. pag. 21), nicht abwegig. Es ist aber auch möglich, dass am 25. September 2016 nicht Fingerlinge aus der Lieferung vom 24. September 2016 nach Lausanne verbracht wurden, sondern solche, die von einer früheren Lieferung herrührten und zwischenzeitlich von B._____ und A._____ im Drogenbunker im Garten und/oder in der Wohnung gelagert wurden. Ebenfalls nicht überzeugend ist der staatsanwaltschaftliche Einwand, es sei von einem durchschnittlichen Import von 60 Fingerlingen auszugehen, weil C._____ am 6. August 2016 nachweislich Drogen geliefert und A._____ B._____ (gemäss Interpretation) in der Folge aufgetragen habe, 70 Fingerlinge nach Lausanne zu bringen resp. «R._____ », «this guy with Z._____ » sowie «this who came back» mit 25, 10 und 35 Fingerlingen zu beliefern (vgl. pag. 2372 und Ordner Aktion «N._____ » pag. 10153 f.). Aus Sicht der Kammer kann die fragliche Chatkonversation zwischen B._____ und A._____ nämlich auch dahingehend interpretiert werden, dass letzterer erstere beauftragte, 35 Fingerlinge nach Lausanne zu verbringen; «10 with blue to this guy with Z._____ » und 25 – davon 20 «ohne Farbe» und 5 «mit blau» – an «R._____ » (vgl. Ordner Aktion «N._____ » pag. 10154). Nicht stringent erscheint schliesslich die Argumentation der Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren. Sie schloss damals von einem Gesamtentgelt von EUR 4'830.00 für zwei Lieferungen zunächst auf durchschnittlich 80 Fingerlinge pro Import, was ihres Erachtens realistisch sei, und führte sodann aus, wenn angenommen werde, dass sich dieser Betrag auf drei (anstatt nur auf zwei) Lieferungen beziehe, dann deute dies auf 54 Fingerlinge pro Import hin, weshalb im Ergebnis von mindestens 60 Fingerlingen pro Lieferung ausgegangen werden müsse (pag. 1933).

Fakt ist, dass in Bezug auf die Anzahl transportierter Fingerlinge vorliegend keine direkten objektiven Beweise existieren (C._____ hatte bei der ärztlichen Untersuchung keine Fingerlinge mehr im Körper) und nie mehr als 30 Fingerlinge gefunden und/oder sichergestellt wurden. Aus Sicht der Kammer muss deshalb – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – zu Gunsten der Beschuldigten von 30 Fingerlingen pro Transport ausgegangen werden, und zwar unabhängig davon, ob C._____ oder der «unbekannte Mann» dieselben in die Schweiz beförderte (vgl. S. 25 des erstinstanzlichen Motivs; pag. 2148).

7.8.6 Zum Gewicht der eingeführten Fingerlinge sowie zum Reinheitsgrad des Kokains

Gemäss den IRM-Berichten vom 26. Juli 2016 (pag. 1001 f.) und vom 24. Oktober 2016 (pag. 1024 f.) wogen die sichergestellten Fingerlinge durchschnittlich zehn Gramm. Darauf ist abzustellen. Es wurden somit 16 Mal (14 Mal durch C._____ und 2 Mal durch den «unbekannten Mann») je 30 Fingerlinge à 10 Gramm Kokaingemisch in die Schweiz eingeführt.

Die sichergestellten Fingerlinge mit Kokaingemisch wiesen laut IRM folgende Reinheitsgrade auf: 10 Fingerlinge 60% Kokain-Hydrochlorid (pag. 1002), 4 Fingerlinge 55% Kokain-Hydrochlorid (pag. 1002), 16 Fingerlinge 72% Kokain-Hydrochlorid (pag. 1025) und 14 Fingerlinge 62% Kokain-Hydrochlorid (pag. 1025). Die Vorinstanz erwog zu Recht, zur Bestimmung der reinen Kokainmenge könne gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für das bereits veräusserte Kokaingemisch auf den Durchschnittswert abgestellt werden. In casu betrage der Durchschnittswert an Kokain-Hydrochlorid im Verhältnis zur jeweils sichergestellten Menge laut IRM Bericht 64.49%. Gemäss der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) sei der Reinheitsgehalt von Kokain (Kokain-Hydrochlorid) in den Jahren 2015 bis 2016 bei Konfiskationsgrössen zwischen 100 und 1000 Gramm 62% und 69% gewesen. Der anhand der beschlagnahmten Fingerlinge berechnete Durchschnitt liege somit im Normbereich (zum Ganzen S. 25 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2148 f.).

Zusammenfassend ist damit erstellt, dass A._____ und B._____ von C._____ insgesamt 14 Mal je 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch (64.49% Kokain-Hydrochlorid), ausmachend 4'200 Gramm Kokaingemisch bzw. 2'708.5 Gramm reines Kokain sowie vom «unbekannten Mann» zweimal je 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch (64.49% Kokain-Hydrochlorid), ausmachend 600 Gramm Kokaingemisch bzw. 386.94 Gramm reines Kokain – insgesamt also 4'800 Gramm Kokaingemisch bzw. 3'095.5 Gramm reines Kokain – geliefert erhielten, welches sie anschliessend in ihrer Wohnung und/oder im Drogenbunker im Garten aufbewahrten und schliesslich zu weiten Teilen verschiedenen Abnehmern in Lausanne veräusserten.

7.8.7 Zwischenfazit

B._____ sowie A._____ sind somit 4'800 Gramm Kokaingemisch bzw. 3'095.5 Gramm reines Kokain und C._____ 4'200 Gramm Kokaingemisch bzw. 2'708.5 Gramm reines Kokain zuzurechnen.

7.8.8 Zum Verkauf der Fingerlinge und den Vorbereitungen dazu

Gestützt auf die WhatsApp-Nachrichten zwischen B._____ und A._____ erachtete die Vorinstanz folgende Auslieferungen von Kokainfingerlingen durch B._____ nach Lausanne als erstellt (S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2149):

- 28.02.2016 Abgabe von 10 Fingerlingen an R._____ (p. 10122).
- 05.04.2016 A._____ forderte B._____ nachzuschauen, wie viele Fingerlinge noch ausgegeben werden können und auch jene zu behändigen, die im Keller seien (p. 10120 f.). Eine konkrete Anzahl Fingerlinge wird nicht genannt.
- 09.04.2016 Abgabe von 20 Fingerlingen ohne Markierung an R._____ oder an brother (p. 10125 ff.)
- 30.04.2016 Abgabe von 30 Fingerlingen, mit grüner oder ohne Markierung (p. 10138 ff.).
- 02.05.2016 Abgabe vom verbleibenden Rest (p. 10142).
- 03.07.2016 Abgabe von 9 Fingerlingen (p. 10143).
- 17.07.2016 Abgabe von 12 Fingerlinge, die hinter dem Abfalleimer waren (p. 10149 ff.).
- 06.08.2016 Abgabe von 70 Fingerlingen an R._____ und Z._____, 10 blau markierte, 25 und 35 ohne Markierung, davon 20 ohne Markierung und 5 blau markierte an R._____ (p. 10152 ff.).
- 04.09.2016 Abgabe von 50 Fingerlingen, 25 blau markierte und 25 ohne Markierung (p. 10157 f.).

Die Kammer schliesst sich dieser Auflistung resp. den vorinstanzlichen Annahmen betreffend Kokainauslieferungen – mit Ausnahme der Annahme bezüglich der Auslieferung vom 6. August 2016 – vollumfänglich an. Das Gespräch zwischen B._____ und A._____ am 6. August 2016 kann nach Ansicht der Kammer wie unter Erwägung 7.8.5 oben bereits erwähnt – entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft – genau so gut dahingehend interpretiert werden, dass B._____ an diesem Tag nicht 70, sondern «nur» 35 Fingerlinge nach Lausanne verbringen musste; 10 «with blue to this guy with Z._____» und 25 an «R._____» (Ordner Aktion «N._____» pag. 10153 f.). Zu Gunsten der Beschuldigten geht die Kammer deshalb davon aus, dass B._____ am 6. August 2016 35 Fingerlinge nach Lausanne verbrachte. Damit ist die Auslieferung von mindestens 166 Fingerlingen beweismässig erstellt. Der Nachvollziehbarkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz, wenn sie von einer erstellten Auslieferung von insgesamt 192 Fingerlingen ausging (vgl. S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2149), die ihres Erachtens erwiesen – und hiervor zitierten – Abgaben vermutlich versehentlich falsch zusammenzählte. Gestützt auf ihre Annahmen hätte die Vorinstanz korrekterweise nämlich auf eine Auslieferung von insgesamt 201 Fingerlingen (=10+20+30+9+12+70+50) kommen müssen. Allem Anschein nach unterliess es die Vorinstanz die Abgabe von 9 Fingerlingen am 3. Juli 2016 zu berücksichtigen. Im Ergebnis spielt dies allerdings keine Rolle, weil die Vorinstanz – wie auch die Kammer – aufgrund der Gesamtumstände für erstellt erachtet(e), dass effektiv nicht nur die gestützt auf die

WhatsApp-Nachrichten erwiesenen Auslieferungen von total 166 Fingerlingen (Kammer) bzw. von total 192 [recte: 201] Fingerlingen (Vorinstanz), sondern sämtliche eingeführten Fingerlinge in Lausanne verkauft wurden, abzüglich derjenigen, die am 28. Juni 2016 und am 26. September 2016 beschlagnahmt wurden. Des Weiteren geht die Kammer wie die Vorinstanz davon aus, dass auch diese sichergestellten Fingerlinge – früher oder später – in Lausanne verkauft worden wären. C._____ und B._____ konsumierten nachweislich keine Drogen und A._____ konnte «nur» ein moderater Kokainkonsum nachgewiesen werden. Schliesslich legen die Aussagen von B._____ und A._____ nahe, dass wie die Vorinstanz zutreffend erwog sämtliches importiertes Kokain – nach demselben «modus operandi» – in Lausanne hätte veräussert werden sollen (vgl. S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2149).

Zusammenfassend ist somit erstellt, dass A._____ und B._____ von den insgesamt eingeführten 4'800 Gramm Kokaingemisch 4'371 Gramm Kokaingemisch in Lausanne verkauften. Die restlichen 429 Gramm Kokaingemisch hätten sie nach demselben «modus operandi» in Lausanne veräussert, wären sie nicht am 28. Juni 2016 und am 26. September 2016 von der Polizei beschlagnahmt worden.

7.8.9 Zum mit dem Drogenhandel erzielten Gewinn

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschuldigten mit dem Drogenhandel massgebliche Einkünfte zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts erzielten. Die Vorinstanz erwog diesbezüglich einleitend grundsätzlich zu Recht, bei einem Drogenhandel mit Kokain im Kilogramm Bereich stecke klarerweise ein finanzielles Interesse dahinter (S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2150).

In Bezug auf A._____ geht die Kammer mit der Vorinstanz davon aus, dass dieser seinen nicht gerade billigen Lebensunterhalt hauptsächlich mit dem Erlös aus dem Drogenhandel bestritt. Seine Aussage, er habe seine Lebenshaltungskosten nicht mit dem Drogen-, sondern insbesondere mit dem Gebrauchtwagenhandel finanziert, erachtet die Kammer als unglaublich. A._____ gab oberinstanzlich nämlich zu, bei den vier eingestandenen Drogenlieferungen durch C._____ eine Kommission für sich genommen zu haben – pro Lieferung von 30 Fingerlingen à 10 Gramm habe er 300 Gramm Kokaingemisch resp. 3 Fingerlinge (=10%) erhalten (pag. 2364 Z. 15, Z. 27 ff. und Z. 34 f.). Gemäss einer Statistik des fedpols, welche aufgrund von Schwierigkeiten bezüglich Datenerhebung nur Daten bis ins Jahr 2014 berücksichtigt, wurde im Jahr 2014 für ein Gramm Kokain durchschnittlich mindestens CHF 60.00 und maximal CHF 150.00 bezahlt. Laut fedpol veränderte sich der durchschnittliche Kokainpreis zwischen 2006 und 2013 nur wenig, ein Anstieg des Mindestpreises habe aber beobachtet werden können (zum Ganzen <https://www.suchtmonitoring.ch/de/5/4-2.html?kokain-markt-und-regulierungen-preis-&-reinheit> zuletzt besucht am 14. April 2020). Vorliegend wurden erwiesenermassen 16 Mal je 30 Fingerlinge à 10 Gramm Kokaingemisch ans Domizil von A._____ und B._____ geliefert. Pro Lieferung konnte A._____ gemäss eigenen Aussagen 3 Fingerlinge, d.h. total 16 x 3 Fingerlinge bzw. 48 Fingerlinge (= 480 Gramm Kokaingemisch) für sich behalten. Gestützt auf die erwähnte Statistik des fedpols und ausgehend vom Mindestpreis von

CHF 60.00 im Jahr 2014 sowie mit Blick darauf, dass dieser Mindestpreis laut fed-pol auch in den Jahren 2015 und 2016 (mindestens) bezahlt worden sein dürfte, ist von einem Gesamtbetrag von mindestens CHF 28'800.00 (480 Gramm Kokaingemisch x CHF 60.00) auszugehen, den A._____ mit dem Drogenhandel erwirtschaftete. Nebst dem ist aktenkundig und durch Unterlagen zum Autohandel (pag. 512 und Ordner Aktion «N._____» pag. 10012) sowie Aussagen von A._____ (pag. 553 ff.) belegt, dass sein Autogeschäft wenig lukrativ war; A._____ kaufte nur rund alle zwei Monate ein Fahrzeug im unteren Preissegment, welches er anschliessend exportierte. Demgegenüber absolvierte und bezahlte er innert 17 Monaten 47 Europaflüge (Ordner Aktion «N._____» pag. 10000), machte mehrmals Ferien in K._____, liess daselbst ein Haus bauen, führte dort einen Laden und hatte schliesslich für die Mieten von zwei Wohnungen (Biel und Madrid) aufzukommen (pag. 1373 f. und pag. 1367 f.). Mit den von A._____ gekauften und verschifften Autos wäre dieser Lebensstandard in keiner Art und Weise finanzierbar gewesen. Die Kammer geht daher wie die Vorinstanz davon aus, dass es sich beim Autohandel um ein nicht lukratives Tarn- resp. Deckgeschäft handelte (vgl. zum Ganzen S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2150) und A._____ seinen Lebensunterhalt sowie seine weiteren Ausgaben mit dem Erlös aus dem Drogenhandel bestritt.

C._____ ist geständig, das Geld aus ihren Drogenkuriertätigkeiten zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts und desjenigen ihrer drei Kinder gebraucht zu haben (u.a. pag. 2388). Es gibt keine Hinweise, dass an diesem Geständnis gezweifelt werden müsste. Gestützt auf die insoweit glaubhaften Aussagen von C._____ ist davon auszugehen, dass sie pro Transport von 30 Fingerlingen EUR 1'000.00 verdiente (pag. 950 Z. 66 ff. und pag. 2360 Z. 43). Die Reisekosten gingen nicht zu Lasten von C._____, was insbesondere aus den Chatnachrichten zwischen A._____ und «S._____» hervorgeht, in denen über die verschiedenen Flüge für C._____ resp. die Flugpreise diskutiert wurde (Ordner Aktion «N._____» pag. 10166). Beherbergt wurde C._____ in der Schweiz sodann von B._____ (und A._____), welche erwiesenermassen auch für das Essen von C._____ aufkam. Damit resultiert für C._____ ein Gesamtertrag in der Grössenordnung von EUR 14'000.00 Euro (14 Einreisen x EUR 1'000.00).

B._____ bestritt im gesamten Verfahren vehement, sich zwecks Finanzierung und/oder Verbesserung ihres Lebensunterhalts am Drogenhandel beteiligt zu haben. Sie beteuerte mehrmals, sie habe «das alles» einzig und alleine aus Liebe zu A._____ gemacht resp. um diesen zufriedenzustellen und ihm zu Gefallen (pag. 2358 Z. 14 ff. und Z. 30 sowie pag. 2390). Sie habe aus dem Drogenhandel weder Profite ziehen wollen noch gezogen. Das Ausmass und der finanzielle Aspekt des Ganzen seien ihr keineswegs bewusst gewesen (zum Ganzen pag. 2355 Z. 15, pag. 2357 Z. 19, pag. 2358 Z. 18 f. und pag. 2390). Sie sei im angeklagten Tatzeitraum 100% im AA._____ Bereich berufstätig gewesen und habe nebenbei zusätzlich mit kleineren H._____ – z.B. mit der Gestaltung von AB._____ – Sackgeld verdient (pag. 2359 Z. 11 ff.). Die Kammer schenkt diesen Aussagen von B._____ aus mehreren Gründen Glauben. Zum einen ging B._____ im fraglichen Zeitraum effektiv einer geregelten Arbeit nach und generierte damit ein regelmässiges Einkommen – konkret verdiente sie im Jahr 2015

monatlich CHF 4'350.10 (netto) und im Jahr 2016 monatlich CHF 4'380.05 (netto). Zum anderen erachtet die Kammer die in den Bankauszügen ersichtlichen (zusätzlichen) Gutschriften – entgegen der Vorinstanz – weder als auffällig noch als mit einer legalen Einkommensquelle nicht erklärbar. Die von der Vorinstanz als «auffällig» erachteten Beträge lassen sich einerseits mit dem Kreditvertrag, den B._____ mit der «I._____» am 18. November 2015 über CHF 10'000 abschloss (pag. 2401), und andererseits mit dem Umstand, dass B._____ monatlich CHF 1'000.00 von einem ihrer Konten auf ein anderes überwies (pag. 1247 ff.), erklären. Zudem generierte B._____ mit ihrer Nebentätigkeit als H._____ im Tatzeitraum zwischendurch kleinere Beträge, welche sie gemäss eigenen glaubhaften Aussagen – gleich wie auch die teilweise von A._____ für die Wohnung an der P._____ (Strasse) in Biel in bar erhaltenen Mietanteile – auf ihr Konto einbezahlte (u.a. pag. 2359 Z. 17). Damit sind die Gutschriften auf das Bankkonto von B._____ grösstenteils (resp. bis auf maximal CHF 7'000.00) nachvollzieh- und nachweisbar. Schliesslich sind – wie die Verteidigung zu Recht ausführte – keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach B._____ mit dem Drogenhandel Geld erzielt hätte – es existiert beispielsweise kein Chat, in dem von einem Betrag oder einem Verdienst für B._____ für eine Betäubungsmittelhandlung besprochen worden wäre (vgl. pag. 2384). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann B._____ nach Überzeugung der Kammer – in Übereinstimmung mit der Verteidigung – aus diesen Gründen nicht nachgewiesen werden, mit der Beteiligung am Drogenhandel regelmässig Geld zur Verbesserung oder Bestreitung ihres Lebensunterhalts erwirtschaftet zu haben.

7.8.10 Beweisergebnis / Für die Kammer erwiesener Sachverhalt

Nach den voranstehenden Erwägungen ist erstellt, dass A._____ und B._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 von E._____ alias «O._____» aus Spanien 14 Mal via C._____ 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch (64.49% Kokain-Hydrochlorid), ausmachend 4'200 Gramm Kokaingemisch (2'708.5 Gramm Kokain-Hydrochlorid) sowie zwei weitere Male von einem unbekannten männlichen Drogenkurier («unbekannter Mann») je 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch (64.49% Kokain-Hydrochlorid), ausmachend 600 Gramm Kokaingemisch (386.94 Gramm Kokain-Hydrochlorid), insgesamt also 4'800 Gramm Kokaingemisch bzw. 3'095.5 Gramm reines Kokain in die Schweiz verbrachten. Weiter ist erwiesen, dass die Drogenkuriere (C._____ und der «unbekannte Mann») an der P._____ (Strasse) in Biel von B._____ und teilweise auch von A._____ empfangen und beherbergt wurden, während sie sich dort für zwei Tag ununterbrochen aufhielten, die mittels «Bodypacking» importierten Fingerlinge ausschieden und diese anschliessend A._____ und/oder B._____ übergaben. In der Folge kehrten die Drogenkuriere in ihre Heimat zurück und A._____ sowie B._____ bewahrten die erhaltenen Fingerlinge in ihrer Wohnung und/oder im Drogenbunker im Garten auf, bis B._____ diese – bzw. konkret 4'371 Gramm Kokaingemisch bzw. 2'818.8 Gramm reines Kokain – gemäss den Anweisungen von A._____ mit dem Zug nach Lausanne verbrachte und dort diversen Abnehmern, darunter unter anderem «R._____» und «Z._____», verkaufte.

Weiter waren die am 28. Juni 2016 aus dem Drogenbunker im Garten der Liegenschaft an der P._____ (Strasse) in Biel sowie am 26. September 2016 in der Wohnung von A._____ und B._____ gesamthaft beschlagnahmten 429 Gramm Kokaingemisch resp. 276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid (14 Fingerlinge im Juni [pag. 509 und Ordner Aktion «N._____» pag. 10016] und 30 Fingerlinge im September [u.a. pag. 1036]) für die Weitergabe an verschiedene Abnehmer in Lausanne bestimmt.

A._____, B._____ und C._____ arbeiteten über den zu beurteilenden Zeitraum zusammen und waren für Personen aus demselben Kreis – so insbesondere für E._____ alias «O._____» und «S._____» – tätig. Die drei Beschuldigten gingen arbeitsteilig vor, wobei A._____ mit Blick auf die Schweiz als Kopf der Bande erscheint. Er war es, der Kontakte zu den Lieferanten in Spanien (u.a. zu E._____ [«O._____»]) wie auch zu Abnehmern in Lausanne (u.a. «R._____» und «Z._____») hatte. Zudem war er unter Kontaktnahme mit «S._____» an der Organisation der Einreise von C._____ beteiligt. Schliesslich erteilte A._____ B._____ klare Anweisungen, wann sie die Drogenkuriere zu empfangen, wie sie dieselben zu beherbergen (beispielsweise zu bekochen) und wann sie wie viele Fingerlinge von welcher «Farbe» an wen zu liefern habe. A._____ konnte gegenüber B._____ und C._____ Weisungen erteilen. Während B._____ die erhaltenen organisatorischen Anweisungen weitgehend selbständig erledigte und das «Geschäft» in der Schweiz teilweise ganz alleine «managte», stand C._____, die ausschliesslich als «Bodypackerin» tätig war, beim Schlucken der Fingerlinge und manchmal auch bei ihren Reisen in die Schweiz unter Beobachtung von A._____.

A._____ und C._____ erzielten mit ihren Handlungen im Drogengeschäft regelmässige Einkünfte, die sie zur Bestreitung oder Verbesserung ihres Lebensunterhaltes verwendeten. C._____ verdiente mit ihren Kuriertätigkeiten rund EUR 14'000.00, A._____ mit seinen Handlungen mindestens CHF 28'800.00. B._____ bezahlte ihre Lebenshaltungskosten dahingegen nicht mit Erlös aus dem Drogenhandel, sondern mit ihrem Lohn aus legaler Erwerbstätigkeit.

8. Zum Vorwurf der Geldwäscherei

Diesbezüglich sei zunächst in Erinnerung gerufen, dass soweit B._____ und C._____ angehend der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Geldwäscherei in Rechtskraft erwuchs (vgl. Erwägung 5 oben). Die Ausführungen unter dieser Erwägung beziehen sich somit nur auf A._____.

8.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Mit Anklage vom 15. März 2018 wird A._____ unter anderem vorgeworfen, in der Zeit von ca. anfangs 2015 bis am 26. September 2016 in Biel, Lausanne und anderswo mehrere tausend – aus dem von ihm «und anderen Personen» betriebenen Drogenhandel stammende – Franken in Euro gewechselt oder wechseln lassen sowie selber oder durch Kuriere ins Ausland verbracht und dadurch die Einziehung dieser Geldbeträge vereitelt zu haben (pag. 1635).

8.2 Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Bestritten ist nicht der Vorwurf an sich, sondern die Höhe der Geldbeträge («mehrere tausend Franken»; pag. 1921 Z. 36).

8.3 Beweismittel

Die Vorinstanz fasste die vorhandenen Beweismittel (Ergebnisse der Hausdurchsuchung vom 26. September 2016, Ergebnisse der Telefonauswertungen [Chatnachrichten], edierte Unterlagen der bekanntesten Geldüberweisungsinstitute, Aussagen) korrekt und vollständig zusammen. Es wird integral darauf verwiesen (S. 29-31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2152-2154):

Haussuchung

Am 26.09.2016 wurden die drei Beschuldigten in der Wohnung an der P._____ (Strasse) festgenommen. An der gleichentags durchgeführten Haussuchung stellte die Polizei CHF 12'600.00 in bar, die offen auf dem Salontisch lagen, diverse Mobiltelefone, ein Laptop, eine Waage sowie Streckmittel sicher (p. 1036, 1069). In den Effekten des Beschuldigten wurde zudem CHF 230.00 und Euro 565.00 gefunden. Das Geld wurde beschlagnahmt (p. 1073).

Telefonauswertung

Auf den sichergestellten Mobiltelefonen wurden diverse Whats-App-Chats zwischen A._____ und B._____ gefunden. Gemäss Polizeibericht entspricht die Echtzeit des Nachrichtenversandes der Zeit gemäss Stempel zuzüglich zwei Stunden (Ordner Aktion N._____, p. 10006). Die verwendeten Telefonnummern konnten zweifelsfrei A._____ und B._____ zugeordnet werden, was von den beiden Beschuldigten auch nicht bestritten wurde (Ordner Aktion N._____, p. 10005).

Aus den Chats ergeben sich geordnet nach der Chronologie folgende Handlungen und Beträge:

Datum	Handlung	Betrag	Durch wen?	pagina
08.02.2016	Geld wechseln	5000	B._____	10067
	Geld wechseln	5000	A._____	10067
	Geld wechseln	Rest	A._____	10067
15.02.2016	Erhalt von Geld	9950	B._____	10068 ff.
24.02.2016	Geld wechseln	-	A._____	10071
25.02.2016	Geld wechseln	1500	B._____	10072
28.02.2016	Erhalt von Geld	9000	B._____	10075
08.03.2016	Geld wechseln	-	B._____	10076
29.03.2016	Rückzahlung	-	A._____ an B._____	10077
17.04.2016	Erhalt von Geld	7500	B._____ von R._____	10079
	Erhalt von Geld	5000	B._____ von brother	10079
19.04.2016	Überweisung via AD._____	Euro 1000	B._____	10082
20.04.2016	Geld wechseln	-	B._____	10085
25.04.2016	Geld wechseln	5000	B._____	10087
02.05.2016	Geld wechseln	-	A._____	10088
15.05.2016	Geld wechseln	-	B._____	10089

19.05.2016	Geld wechseln in L	-	B. _____	10090
21.05.2016	Sollte Geld erhalten	-	B. _____	10095
30.06.2016	Geld wechseln in Bern	-	B. _____	10098
03.07.2016	Sollte Geld erhalten	-	B. _____ von R. _____	10099
04.07.2016	Erhalt von Geld	700	B. _____ von AC. _____	10101
	Erhalt von Geld	1000	B. _____ von R. _____	10101
	Kurierlohn	3000	B. _____	10103
	Ausleihe von Geld	2000	B. _____ an A. _____	10103
17.07.2016	Sollte Geld erhalten	-	B. _____ von R. _____	10105
	Übergabe Teil des Ku- rierlohns an C. _____	3000	B. _____	
27.07.2016	Geld wechseln	-	B. _____	10107
06.08.2016	Erhalt von Geld	2200 (statt 3500)	B. _____	10108
	Erhalt von Geld	1000	B. _____ von R. _____	10110
07.08.2016	Auszahlung Kurierlohn an C. _____	1840	B. _____ an C. _____	10111
20.09.2016	Geld wechseln	1000	B. _____	10113
26.09.2016	Sichergestellter Betrag an Haussuchung	12'100.00	A. _____	584

Unter Vernachlässigung der teils unterschiedlichen Währungen bzw. mangelnden Währungsangaben, kann gestützt auf die Auflistung als erstellt erachtet werden, dass B. _____ und A. _____ einen Betrag von mindestens CHF 50'000.00 erhalten haben, den sie teils wechselten oder auch C. _____ übergaben.

Weiter wurden auf dem Handy von A. _____ ein Chat zwischen ihm und U. _____ sowie eine Notiz gefunden, die sich auf offene Schulden von U. _____ bei A. _____ bezog. A. _____ forderte U. _____ auf, ihm den Betrag zurückzubezahlen, wobei er erklärte, dass es sich nicht um „Geschäftsgeld“, sondern um ein Darlehen handelte (Ordner Aktion N. _____, p. 10192 ff.).

Geldüberweisungen

Die Abklärungen bei den bekanntesten Geldüberweisungsinstituten (p. 1187 ff.) ergab folgende Transaktionen über die Firma AD. _____: A. _____ überwies am 18.11.2015 zwei Mal je Euro 1000.00 an eine Person namens AE. _____ (p. 1211). B. _____ überwies am 19.04.2016 Euro 1000.00 an eine Person namens AF. _____ (p. 1212). Diese Überweisung erfolgte, wie oben erwähnt gemäss den Anweisungen von A. _____ über WhatsApp.

Aussagen

A. _____ gab bereits von Beginn der Strafuntersuchung zu, dass B. _____ in seinem Auftrag Geld gewechselt habe. B. _____ habe Geld für ihn gewechselt, das für O. _____ bestimmt gewesen sei. Sie habe 4'000.00 Euro von CHF in EUR gewechselt (p. 20, 540). Weder er noch B. _____ hätten Geld nach Spanien transportiert. Er habe O. _____ 6'000.00 geschickt

(p. 579 ff.). Bezüglich der Geldüberweisungen erklärte er an der Schlusseinvernahme, dass er das Geld von CHF in Euro gewechselt und aufbewahrt habe, und dafür eine Kommission erhalten habe. Über die Herkunft des Geldes habe er nichts gewusst, er habe das für einige Männer aufbewahrt (p. 650). An der Hauptverhandlung erachtete er den unter dem Titel der Geldwäscherei angeklagten Betrag zu hoch. Er habe die Drogen übergeben und das Geld entgegengenommen, gewechselt und C._____ gegeben(p. 1920).

B._____ gab zu, von den Abnehmern in Lausanne Geld entgegengenommen und dieses gewechselt zu haben (p. 155). Sie bestätigt auch dieses Geld A._____ oder C._____ gemäss den Weisungen von A._____ gegeben zu haben.

C._____ gab zu, in der Schweiz Geld geholt und nach Spanien gebracht und für ihre Dienste einen Kurierlohn erhalten zu haben. A._____ habe ihr immer gesagt, dass sie das Geld holen und nach Spanien bringen solle. Dass das Geld vom Drogenhandel stammte, habe sie gewusst (p. 1926).

8.3.1 Beweismwürdigung durch die Kammer und Beweisfazit

Wie bereits erwähnt und aus den hiavor zitierten Aussagen hervorgehend, ist nebst B._____ und C._____ auch A._____ geständig, den Erlös aus den Kokainverkäufen in Lausanne von Schweizerfranken in Euro gewechselt – oder durch B._____ wechseln lassen – sowie nach Spanien verbracht – oder durch C._____ dorthin verbringen lassen – zu haben. Weiter gab A._____ zu, er habe «O._____» EUR 6'000.00 geschickt (pag. 579 ff.). Das Geständnis von A._____ ist – wie die Vorinstanz zu Recht erwog – nicht zu bezweifeln; es deckt sich mit den diesbezüglichen Aussagen der Mitbeschuldigten B._____/C._____ und ist mit den vorhandenen objektiven Beweismitteln – insbesondere den Chatnachrichten – in Einklang zu bringen. Die bei den Geldüberweisungsinstituten edierten Urkunden belegen weiter, dass A._____ am 18. November 2015 zweimal je EUR 1'000.00 an AE._____ überwies und B._____ beauftragte, am 19. April 2016 EUR 1'000.00 an AE._____ zu überweisen (pag. 1211 f. und Ordner Aktion «N._____» pag. 10082). Zusammenfassend ist damit erstellt, dass A._____ Geld, das aus dem Drogenhandel stammte, nach Spanien brachte oder dorthin bringen liess.

Was die Höhe des angeklagten Betrags betrifft, ist festzuhalten, dass die Anklage – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – lediglich von «mehreren tausend Franken», mithin von weniger als CHF 10'000.00, ausging (vgl. S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2155 und pag. 1635 Bst. A/Ziff. 3). Angesichts dessen erübrigt sich eine weitergehende Begründung der Kammer, weshalb sie – aufgrund der Menge der in Lausanne verkauften Drogen, des damit generierten Erlös, der abzüglich der Kommission von A._____ (und C._____) vollumfänglich nach Spanien gebracht wurde, sowie der objektiven Beweismittel, insbesondere der Chatnachrichten von B._____ und A._____, die nahe legen, dass mehr als zehntausend Franken, die aus dem Drogenhandel stammten, nach Spanien gebracht wurden – einen (weit) höheren als den angeklagten Betrag als erwiesen erachtete.

Demnach ist mit der Vorinstanz (aufgrund der Anklage) zu Gunsten von A._____ davon auszugehen, dass dieser weniger als zehntausend Franken Drogenerlös nach Spanien brachte oder dorthin bringen liess (vgl. S. 32 der erstin-

stanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2155). Als Mittäter im fraglichen Drogengeschäft und als Auftraggeber, Kokainfingerlinge in Lausanne zu verkaufen und deren Erlös in Euro zu wechseln, um ihn via die Kurierin C._____, selber oder durch Überweisung nach Spanien zu «O._____» zu bringen, kannte A._____ die deliktische Herkunft des Geldes. In Parallelwertung in der Laiensphäre konnte er zudem ohne weiteres erkennen, dass die Behändigung dieser deliktischen Gelder durch die Verbringung nach Spanien verunmöglicht oder zumindest erschwert wurde.

IV. Rechtliche Würdigung

9. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

9.1 Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c und g BetmG wird unter anderem bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt befördert, einführt, in Verkehr bringt oder Anstalten dazu trifft. Den mengenmässig qualifizierten Tatbestand erfüllt, wer weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG), denjenigen der bandenmässigen Qualifikation, wer als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat (Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG). Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG sanktioniert denjenigen, der durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Grundtatbestand und den einzelnen Handlungsvarianten des Art. 19 BetmG wie auch zur mengenmässigen, bandenmässigen und gewerbsmässigen Qualifikation sind zutreffend, darauf kann verwiesen werden (vgl. S. 32-35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2155-2158).

Mit Blick auf die rechtliche Würdigung des Verhaltens von B._____ ist ergänzend auf Art. 27 des alten Strafgesetzbuchs (aStGB; SR 311.0 [siehe zur Terminologie aStGB Erwägung 12 unten]) hinzuweisen, wonach besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt werden, bei dem sie vorliegen. Die Gewerbsmässigkeit stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein solch «persönliches» Merkmal dar, das nur dem Mittäter zugerechnet wird, bei dem es effektiv vorliegt (u.a. BGE 105 IV 812 E. 2a; BGE 94 IV 97 E. 5; BGE 87 IV 49 E. 2; ferner FORSTER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. A. 2019, N 1, N 9 ff. und N 15 ff zu Art. 27 StGB sowie Orel Füssli Betäubungsmittelgesetz Kommentar, FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (Hg.), 3. A. 2016, N 221 zu Art. 19 BetmG [nachfolgend: AUTOR, in: OFK BetmG, N x zu Art. Xx BetmG]).

9.2 Subsumtion

9.2.1 Grundtatbestand

Die Beweiswürdigung ergab, dass A._____ und B._____ objektiv tatbestandsmässige Handlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g BetmG begin-

gen, indem sie durch C._____ und den «unbekannten Mann» Kokain in die Schweiz einfuhrten, dieses – nachdem es die Drogenkuriere ausgeschieden und ihnen übergeben hatten – besaßen und durch Veräusserung in Lausanne in Verkehr brachten resp. bezüglich einer Menge von 429 Gramm Kokaingemisch, die sie in ihrer Wohnung und im Drogenbunker im Garten lagerten, Anstalten zur Veräusserung trafen. C._____ beging gemäss Beweisfazit ebenfalls objektiv tatbestandsmässige Handlungen nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c BetmG; führte sie als «Bodypackerin» doch Kokain in die Schweiz ein, beförderte dieses ans Domizil von A._____ und B._____ und brachte es in Verkehr, indem sie es nach der Ausscheidung B._____ übergab.

Die drei Beschuldigten handelten direktvorsätzlich und damit auch subjektiv tatbestandsmässig. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan. Der Grundtatbestand ist somit soweit A._____ und B._____ angehend im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g BetmG sowie, was C._____ betrifft, im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c BetmG erfüllt.

9.2.2 Mengenmässige Qualifikation

Gemäss Beweisergebnis führten A._____ und B._____ in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 aus Spanien (von «O._____») durch C._____ 14 Mal 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch, ausmachend 4'200 Gramm Kokaingemisch (2'708.5 Gramm Kokain-Hydrochlorid) und durch den «unbekannten Mann» zweimal je 30 Fingerlinge à je 10 Gramm Kokaingemisch, ausmachend 600 Gramm Kokaingemisch (386.94 Gramm Kokain-Hydrochlorid), insgesamt 4'800 Gramm Kokaingemisch bzw. 3'095.5 Gramm reines Kokain in die Schweiz ein. Nachdem die Drogenkuriere die Fingerlinge in der Wohnung von A._____ und B._____ ausgeschieden und diesen übergaben hatten, veräusserten A._____ und B._____ davon 4'371 Gramm Kokaingemisch resp. 2'818.8 Gramm reines Kokain verschiedenen Abnehmern in Lausanne. Die restlichen 429 Gramm Kokaingemisch resp. 276.7 Gramm reines Kokain wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung am 26. September 2016 sowie am 28. Juni 2016 aus dem Drogenbunker im Garten beschlagnahmt, waren von A._____ und B._____ gemäss Beweisfazit aber ebenfalls zur Veräusserung (in Lausanne) bestimmt.

Nach diesen Ausführungen sind A._____ und B._____ rund 3,1 Kilogramm reines Kokain und C._____ rund 2,7 Kilogramm reines Kokain zuzurechnen. Die von der Praxis entwickelte Grenze von 18 Gramm reinem Kokain für die Anwendung der mengenmässigen Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG (vgl. HUG-BEELI, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, N 987 ff. zu Art. 19 BetmG, insb. N 915 und N 1003) ist vorliegend in Bezug auf alle drei Beschuldigten bei weitem überschritten – die mengenmässige Qualifikation objektiv somit bei allen drei Beschuldigten klar erfüllt. A._____, B._____ und C._____ handelten in Bezug auf sämtliche Einfuhren, Transporte, Übergaben, Veräusserungen und Anstaltentreffen dazu sowie den Lagerungen direktvorsätzlich. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, musste ihnen angesichts dessen, dass die nachgewiesene reine Kokainmenge die erwähnte Grenze (18 Gramm) um mehr als das Hundertfache überschritt, auch ohne genaue Kenntnis des Reinheitsgrades offensichtlich klar gewe-

sen sein, dass es sich um eine erhebliche Gesamtmenge [Drogen] handelte (vgl. S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2159). Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand der mengenmässigen Qualifikation bei allen drei Beschuldigten erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden.

9.2.3 Bandenmässige Qualifikation

Die Vorinstanz bejahte die bandenmässige Qualifikation zu Recht bei allen drei Beschuldigten. Die Kammer verweist diesbezüglich auf die zutreffende vorinstanzliche Subsumtion, der sie sich vollumfänglich anschliesst (S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2159 f.):

Die bandenmässige Begehung wird den drei Beschuldigten wegen der Zusammenarbeit zwischen ihnen und mit E. _____ vorgeworfen. Der Drogenhandel war organisiert und systematisch, wobei jeder seine Rolle zu erfüllen hatte. Innerhalb des Kreises wurde arbeitsteilig vorgegangen, wobei die Zusammenarbeit routiniert ablief. Sie waren aber alle Teil derselben Organisation, wobei A. _____ zumindest gegenüber B. _____ und C. _____ weisungsbefugt war und auch Kontakte zu den übrigen Bandenmitgliedern in Spanien hatte. Die Aufgabe von B. _____ bestand darin, die Drogenkuriere in Empfang zu nehmen, anschliessend die Fingerlinge nach Lausanne zu bringen und den Abnehmer auszuhändigen, das Geld entgegen zu nehmen und in Euro zu wechseln. Beweismässig ist ihre vollständige Einbindung bereits ab dem Jahr 2015 erstellt. Sie hatte Herrschaftswillen und –macht über die Fingerlinge: Sie fragte jeweils nach, ob sie markierte oder unmarkierte Fingerlinge übergeben sollte und nahm die Drogenkuriere jeweils in Empfang und betreute sie, wenn sie alleine zuhause war. Ein wesentlicher Teil der Geschäfte lief in ihrer Wohnung ab. Sie tätigte die Geschäfte in Abwesenheiten von A. _____ weitgehend selbständig, insbesondere die Drogenübergaben in Lausanne und das Wechseln von erhaltenem Geld. Sie erscheint somit als vollumfängliche Mittäterin auf sämtliche Handlungen. Weiter wusste sie in groben Zügen um die Organisation der Bande. C. _____ war als Bodypackerin tätig und nahm auf entsprechende Instruktion nicht nur Drogen mit in die Schweiz, sondern auch Geld mit nach Spanien. Sie erhielt für ihre Kurierdienste ein Entgelt, die Drogen und die transportierten Gelder leitete sie gemäss den erhaltenen Weisungen an Drittpersonen der in- und ausländischen Schnittstellen weiter. Alle drei Beschuldigten wussten um die Mitarbeit/Aufgaben des jeweils anderen. Dass sich die Beschuldigten zur Verübung einer unbestimmten Anzahl Taten zusammengefunden haben, ist ebenfalls erwiesen. Nur infolge der Verhaftung ist es nicht zu weiteren Taten gekommen.

Ergänzend und der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass nach diesen Ausführungen und dem vorliegenden Beweisergebnis auf der Hand liegt, dass dem Antrag von Rechtsanwalt J. _____, B. _____ sei vom Vorwurf der *Drogeneinfuhr* freizusprechen, weil sie sich weder daran beteiligt noch davon gewusst habe (vgl. pag. 2383), nicht gefolgt werden kann. Gemäss Beweisfazit wusste B. _____ spätestens beim ersten Eintreffen und Aufenthalt von C. _____, dass diese als «Bodypackerin» tätig ist und Kokainfingerlinge an die P. _____ (Strasse) in Biel bringt (vgl. dazu ferner die Ausführungen unter Erwägung 7.8.1 oben). A. _____ mag B. _____ später teilweise zwar erst relativ kurzfristig über die Ankunft einer Drogenkurierin/eines Drogenkuriere informiert haben. B. _____ wusste aber stets, dass eine Drogenlieferung aus dem Ausland in Biel eintreffen wird. Sie nahm ihre Rolle mithin entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht erst beim Empfangen der Drogenkuriere in der Wohnung in Biel ein,

sondern erscheint als vollumfängliche Mittäterin bzw. in Bezug auf sämtliche Handlungen – somit auch was die Einfuhr angeht – als Bandenmitglied.

9.2.4 Gewerbsmässige Qualifikation

A._____ und C._____ finanzierten ihren Lebensunterhalt erwiesenermassen hauptsächlich (wenn nicht ausschliesslich) mit dem Erlös aus dem vorliegend zu beurteilenden Drogenhandel. Sie hatten daneben keine oder nur sehr uneinbringliche Einkommensquellen. C._____ verdiente pro Kokaintransport rund EUR 1'000.00. Die Reisen, insbesondere die Flugkosten sowie Kost und Logis wurden durch die Organisation bezahlt, so dass C._____, selbst wenn sie noch gewisse Spesen selber zu tragen gehabt hätte, gesamthaft ein Gewinn in der Grössenordnung von EUR 14'000.00 (= 14 Transporte x EUR 1'000.00) verblieb. A._____ erzielte mit dem Drogenhandel gemäss Beweisergebnis einen Gewinn von mindestens CHF 28'800.00. Demnach erwirtschafteten sowohl A._____ als auch C._____ mit dem Drogenhandel einen «erheblichen Gewinn» (= mehr als CHF 10'000.00), womit der objektive Tatbestand der gewerbsmässigen Qualifikation bei beiden erfüllt ist. A._____ und C._____ beteiligten sich wissentlich und willentlich am Drogenhandel, um damit ihre Lebenshaltungskosten zu finanzieren und einen erheblichen Gewinn zu erzielen. Somit haben die beiden auch den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden. Folglich ist die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit bei A._____ und C._____ zu bejahen.

B._____ bestreitet ihre Lebenshaltungskosten gemäss Beweisfazit ausschliesslich mit dem Erlös aus ihrer legalen Tätigkeit im AA._____ Bereich. Deshalb – und weil die Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 27 aStGB ein «persönliches» Merkmal ist, das nur demjenigen Mittäter zugerechnet wird, bei dem es effektiv vorliegt – ist der Tatbestand der gewerbsmässigen Qualifikation B._____ nicht erfüllt worden.

9.2.5 Fazit

A._____ ist in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g sowie Abs. 2 Bst. a, b und c BetmG der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig, bandenmässig und gewerbsmässig qualifiziert begangen, gemeinsam mit B._____, C._____ und E._____ («O._____»), in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel, Lausanne und Madrid, schuldig zu erklären.

B._____ ist in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g sowie Abs. 2 Bst. a und b BetmG der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und bandenmässig qualifiziert begangen, gemeinsam mit A._____, C._____ und E._____ («O._____»), in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und Lausanne, schuldig zu erklären.

C._____ ist in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2 Bst. a, b und c BetmG der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig, bandenmässig und gewerbsmässig qualifiziert begangen, gemeinsam mit A._____, B._____ und E._____ («O._____»), in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Madrid und Biel, schuldig zu erklären.

10. **Geldwäscherei**

Soweit B._____ und C._____ betreffend, ist der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Geldwäscherei in Rechtskraft erwachsen (Erwägung 5 oben). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf A._____.

10.1 Theoretische Grundlagen

Nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 aStGB macht sich schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Betreffend die theoretischen Grundlagen der Geldwäscherei wird auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 38 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2161 f.).

10.2 Subsumtion

Der objektive und subjektive Tatbestand der Geldwäscherei sind in casu erfüllt. Die Beweiswürdigung ergab, dass A._____ den mit den Kokainverkäufen in Lausanne erzielten Erlös – mithin aus einem Verbrechen stammendes Geld – von Schweizerfranken in Euro wechselte (oder durch B._____ wechseln liess) und anschliessend – abzüglich seiner Kommission – nach Spanien brachte oder durch C._____ dorthin bringen liess. A._____ vereitelte damit die Einziehung der deliktischen Gelder. Er handelte diesbezüglich mit direktem Vorsatz, wusste er doch einerseits um die deliktische Herkunft des Geldes und andererseits, dass das fragliche Bargeld durch das Verbringen ins Ausland dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen wurde. Nachdem weder Rechtfertigungs- noch Schuld-ausschlussgründe vorliegen, ist A._____ der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 aStGB), mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und Lausanne, schuldig zu sprechen.

11. **Fazit / Konkurrenzen**

Zusammenfassend machten sich alle drei Beschuldigten der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. Erwägung 9.2.5 oben) und der Geldwäscherei (B._____ und C._____ wurden deswegen bereits in erster Instanz rechtskräftig verurteilt [vgl. Erwägung 5 oben]) schuldig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen diese Schuldsprüche zueinander in echter Konkurrenz (statt vieler BGE 122 IV 212 E. 5).

V. **Strafzumessung**

12. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende

Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und E. 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. A. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. A., S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 E. 2c – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. A. 2019, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend haben die drei Beschuldigten sämtliche Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Weil die Fassung vom 1. Januar 2018 für die Beschuldigten nicht die mildere ist, ist nach Art. 2 Abs. 2 StGB integral altes Recht (aStGB) anzuwenden.

13. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung verweist die Kammer auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 40 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2163 f.).

14. Strafrahmen und schwerstes Delikt

In casu ist für alle drei Beschuldigten eine Strafe für die Schuldsprüche wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Geldwäscherei auszufällen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass A. _____ erstinstanzlich rechtskräftig wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt wurde und der insoweit vorinstanzliche Verzicht auf die Ausfällung einer Übertretungsbusse aber ebenfalls in Rechtskraft erwuchs (siehe Erwägung 5 oben).

Die Strafandrohung für qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz lautet gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre (Art. 26 BetmG i.V.m. Art. 40 aStGB). Geldwäscherei wird nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 aStGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die abstrakt höchste Strafandrohung liegt in casu somit bei den qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, weshalb bei allen drei Beschuldigten zunächst hierfür eine Strafe zuzumessen ist. Sodann ist bei allen drei Beschuldigten eine Strafe für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei auszufällen und zu prüfen, ob eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB möglich ist oder ob die Strafen – mangels Gleichartigkeit – kumulativ zu sprechen sind (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen unter Erwägung 16.2.4 unten).

15. **Spezielles zur Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten**

Mit Blick auf alle drei Beschuldigten sei hinsichtlich der Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten erwähnt, dass die Menge den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gefährdung des geschützten Rechtsguts bildet. Die Kammer zieht daher bei Betäubungsmitteldelikten praxisgemäss die sog. Tabelle Hansjakob (vgl. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: OFK BetmG, N 45 zu Art. 47 StGB) als Orientierungshilfe bei, um basierend auf der so ermittelten, ungefähren Strafhöhe aufgrund weiterer strafzumessungsrelevanter Umstände des Einzelfalles letztlich zur verschuldensangemessenen Strafe zu gelangen (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens Urteil des Bundesgerichts 6B_858/2016 vom 17. März 2017 E. 3.2). Einen anderen Ansatz verfolgt das Strafzumessungsmodell mit Hierarchiestufen (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: OFK BetmG, N 32 ff. zu Art. 47 StGB). Hier kommt der Funktion der beschuldigten Person bzw. ihrer Stellung innerhalb einer im Betäubungsmittelhandel tätigen Organisation für das objektive Tatverschulden schwergewichtige Bedeutung zu. Die Kammer erachtet diesen Ansatz vor allem deshalb als problematisch, weil er losgelöst von allen Mengen erfolgt. Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind aber nicht als Organisationsdelikte, sondern weitgehend als stoff- und damit auch mengenbezogene Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Überdies sind die genauen Strukturen der kriminellen Organisationen oft nicht oder nur unvollständig bekannt, weil sie gar nicht oder nur unzuverlässig ausgeleuchtet werden können. Deswegen orientiert sich die Kammer nach wie vor an einem an die Menge anknüpfenden Vergleichsrahmen. Der hierarchischen Stellung kann im Rahmen der weiteren Prüfung angemessen Rechnung getragen werden, wobei hier das Hierarchiestufenmodell durchaus als Kontrollrechnung dienen kann. In der neusten Auflage des BetmG-Kommentars von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER findet sich eine insofern von der Tabelle Hansjakob abweichende Tabelle, als die Strafen für die gehandelten Mengen ab 18 Gramm erst beim Verzehnfachen der Menge verdoppelt werden. Grössere Mengen erfahren dann wieder eine Verdoppelung schon bei der Verachtfachung der Menge, wie bei der Tabelle Hansjakob. Die Kommentatoren begründen diese Änderung mit «Anregungen von Praktikern aus Staatsanwaltschaft und Gerichten» und weil Hansjakob selber die Verdoppelung bei der zehnfachen Menge erwogen, aber verworfen habe, da dies für die grossen Mengen zu milde gewesen wäre (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER in: OFK BetmG, N. 43 f. zu Art. 47 StGB). De facto wird damit eine Strafminderung für die Kategorien der kleinsten gehandelten qualifizierten Mengen eingeführt, während diese Unterschiede umso weniger stark ins Gewicht fallen, je höher die gehandelten Mengen sind. Nach dem Gesagten sieht sich die Kammer nicht veranlasst, von der bisherigen Praxis abzuweichen und orientiert sich für die Strafhöhe an der ursprünglichen Tabelle Hansjakob.

16. **Konkrete Strafzumessung betreffend A._____**

16.1 Strafe für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Die Kammer geht bei der Bemessung der Strafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz von der mengenmässigen Qualifikation aus und erhöht die hierfür festgesetzte «Einstiegsstrafe» sodann – unter dem Titel der Art der Tatbegehung und der Verwerflichkeit des Handelns – aufgrund der zusätzlich erfüllten gewerbs- und bandenmässigen Qualifikation.

16.1.1 Objektive Tatkomponenten

Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: A._____ führte über einen Zeitraum von gut eineinhalb Jahren 16 Mal – 14 Mal durch C._____ von Spanien und zweimal durch einen unbekannten männlichen Kurier – Kokain in die Schweiz ein. Jedes Mal wurden mindestens 193,47 Gramm reines Kokain (30 Fingerlinge à 10 Gramm Kokaingemisch) in die Schweiz ein, mithin bei jeder Einfuhr die rund zehneinhalbfache Menge des qualifizierten Tatbestandes von Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG (vgl. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: OFK BetmG, N 181 zu Art. 19 BetmG, wonach die vom Bundesgericht entwickelte Grenze bei 18 Gramm reinem Kokain liegt). Praktisch die ganze in die Schweiz eingeführte Menge, nämlich 4'371 Gramm Kokaingemisch bzw. 2'818.8 Gramm reines Kokain wurden in Verkehr gebracht. Es ist somit von einem erheblichen Schädigungs- und Gefährdungspotential auszugehen und mit Blick auf die Tabelle Hansjakob (vgl. diesbezüglich die Ausführungen unter Erwägung 15 oben) resultiert ein Einstiegsstrafmass von ungefähr 5½ Jahren Freiheitsstrafe. Die Drogenmenge, die vorliegend aufgrund der Beschlagnahmen am 28. Juni 2016 und 26. September 2016 (noch) nicht in Verkehr gebracht wurde, ist mit 429 Gramm Kokaingemisch – verglichen zur Gesamtmenge – marginal und daher nicht verschuldens- und strafmindernd zu berücksichtigen. Die Kammer geht davon aus, dass auch das beschlagnahmte Kokain veräussert worden wäre, wenn die Strafverfolgungsbehörde nicht eingegriffen hätte. Schliesslich sei festgehalten, dass die Tabelle Hansjakob von einem Täter ausgeht, der weder geständig noch süchtig ist und die erwähnte Drogenmenge mit ca. fünf Geschäften umgesetzt hat (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: OFK BetmG, N 44 zu Art. 14 StGB). Vorliegend erfolgten deutlich mehr Einfuhren und Verkäufe, was unter dem Titel «Art der Tatbegehung und Verwerflichkeit des Handelns» thematisiert wird.

Art der Tatbegehung und Verwerflichkeit des Handelns: Die Art und Weise des Vorgehens sowie die Verwerflichkeit des Handelns von A._____ sind vorweggenommen verschuldens- und straferhöhend zu gewichten. Zusätzlich zur mengenmässigen Qualifikation liegen vorliegend nämlich zunächst die weiteren Qualifikationen der Gewerbs- und der Bandenmässigkeit vor, was im Umfang von zusätzlichen ¾ Jahren zu berücksichtigen ist (vgl. zur Zulässigkeit der Berücksichtigung der mehrfachen Qualifikation das Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2015 vom 12. Januar 2016 E.2.4.3). Weiter wurde die Drogeneinfuhr in casu im internationalen Kontext durch eine komplexe Organisation, in welche A._____ eingebunden war, durchgeführt. A._____ stand in der Hierarchie klar über den beiden vorliegend ebenfalls beschuldigten Frauen C._____ und B._____. Er konnte diesen Weisungen erteilen. Auf die Schweiz bezogen erscheint A._____ als Kopf

der Bande. Er war es, der direkten Kontakt zu anderen Bandenmitgliedern bzw. zu Lieferanten in Spanien («O._____» und «S._____») wie auch zu Abnehmer in Lausanne hatte. A._____ hielt die Fäden offensichtlich in der Hand. Er konnte denn auch Einfluss darauf nehmen, wann und wie die Drogenkurierin C._____ in die Schweiz einreisen sollte. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass A._____ nichts dagegen unternahm resp. duldete – um nicht zu sagen «begrüsste» –, dass C._____ während ihren Kokaineinführen zu Tarnungszwecken ihre damals zwei- bis dreijährige Tochter W._____ mitnahm. A._____ musste damit rechnen und billigte, dass W._____ von einem auf den anderen Tag von ihrer Mutter getrennt und in einer Pflegefamilie platziert werden würde. Wenig zimperlich ging A._____ auch mit B._____ um, welche an eine Liebesbeziehung mit ihm glaubte und nicht wusste, dass er während der ganzen Zeit ihres Zusammenlebens eine intime Beziehung mit der Spanierin «T._____» pflegte. Mit B._____ hatte A._____ eine qualifizierte Handlangerin, die für ihn wie C._____, die gefährlichen Aufgaben erledigte. A._____ scheint B._____, C._____ und deren Tochter W._____ als reine Werkzeuge benutzt zu haben, damit er sich selber «die Hände nicht schmutzig machen musste». Es war ihm offensichtlich egal, dass C._____ als Bodypackerin und B._____ insbesondere als Transporteurin und Verkäuferin der Drogen in Lausanne einem erheblichen Risiko ausgesetzt waren. Das Handeln von A._____ ist als perfid zu qualifizieren und zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Letzteres zeigt sich auch daran, dass A._____ die Drogenkuriere in der Regel auf das Wochenende bestellte, an welchem bekanntlich weniger Polizisten im Einsatz sind als unter der Woche. In Würdigung all dieser Umstände rechtfertigt sich für das verwerfliche Vorgehen von A._____ eine Straferhöhung um weitere 1¼ Jahre.

Fazit: Damit resultiert eine dem objektiven Tatverschulden von A._____ angemessene Freiheitsstrafe von 7½ Jahren.

16.1.2 Subjektive Tatkomponenten

A._____ handelte mit direktem Vorsatz und aus eigennützigen, finanziellen Motiven, was bei einer gewerbsmässigen Begehung jedoch tatbestandsimmanent ist. Er hätte sich ohne weiteres von den Drogengeschäften distanzieren und einer legalen Tätigkeit nachgehen können, was sich allerdings nicht zu seinen Ungunsten auswirkt. Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden somit neutral.

16.1.3 Fazit

Nach den voranstehenden Ausführungen zu den Tatkomponenten resultiert für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von 7½ Jahren.

16.2 Strafe für die Geldwäscherei

16.2.1 Objektive Tatkomponenten

Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: Geschütztes Rechtsgut von Art. 305^{bis} StGB ist die Rechtspflege, wobei insbesondere der staatliche Einziehungsanspruch sowie gemäss Botschaft das Ermittlungsinteresse geschützt werden sollen (vgl. dazu ISENING, in: OFK StGB, 20. Aufl. 2018, N 3 zu

Art. 305^{bis}). Die Schwere der Verletzung der Rechtspflege ist abhängig von der Höhe der vereitelten oder erschwerten Einziehung, mit anderen Worten also von der Höhe des Deliktserlöses aus der Vortat. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass bei einem hohen Umsatz mit Geldwäscherei, der bei einem Betrag von CHF 100'000.00 erreicht wäre, und gleichzeitig gewerbsmässigem Vorgehen, die qualifizierte Form von Geldwäscherei vorliegen würde (Art. 305^{bis} Abs. 2 Bst. c aStGB). In casu handelte A. _____ in Bezug auf die Geldwäscherei gemäss Anklageschrift nicht gewerbsmässig. Er wechselte den Erlös aus den Kokainverkäufen in Lausanne von Schweizerfranken in Euro und brachte diesen Bargeldbetrag selber oder liess ihn durch C. _____ nach Spanien bringen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, stellt die Geldwäscherei damit eine Folgehandlung des Drogenhandels dar (vgl. S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2165). Gestützt auf den Deliktsbetrag von «mehreren tausend Franken» ist von einem eher leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

Art der Tatbegehung und Verwerflichkeit des Handelns: A. _____ handelte weder speziell verwerflich noch besonders raffiniert oder mit einer grossen kriminellen Energie. Die Geldwäschereihandlungen waren einfach zu vollziehen.

Fazit: In Relation zum gesetzlichen Strafraumen erweist sich das objektive Tatverschulden von A. _____ nach den voranstehenden Ausführungen als leicht.

16.2.2 Subjektive Tatkomponenten

A. _____ handelte direktvorsätzlich. Er strebte nach Gewinn, was allerdings tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten ist. A. _____ wäre durchaus in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Sein subjektives Tatverschulden ist neutral.

16.2.3 Fazit Strafe für Geldwäscherei

Unter Berücksichtigung der objektiven- und subjektiven Tatschwere veranschlagt die Kammer für die Geldwäscherei 120 Strafeinheiten.

16.2.4 Asperation?

Es ist zu klären, ob eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB gebildet werden kann. Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nur dann möglich, wenn für mehrere Delikte gleichartige Strafen ausgefällt werden. Dabei genügt nicht, dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Das Bundesgericht befand, die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe seien keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 aStGB wäre für die Geldwäscherei (120 Strafeinheiten) demnach grundsätzlich eine Geldstrafe auszufallen, womit die Bildung einer Gesamtstrafe nach den voranstehenden Ausführungen mangels Gleichartigkeit nicht zulässig wäre.

Die Vorinstanz erachtete für die Geldwäscherei aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und angesichts der finanziellen Situation von A. _____ dennoch eine Freiheits-

strafe – und mithin eine Gesamtfreiheitsstrafe – als zweckmässige Sanktion (S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2165).

Das Bundesgericht hielt in BGE 144 IV 313 mit Verweis auf seinen früheren Entscheid BGE 144 IV 217, in welchem die für die Strafzumessung geltende «konkrete Methode» bestätigt und unterstrichen wurde, wonach Art. 49 Abs. 1 aStGB keinerlei Ausnahme vorsehe (E. 1.1.2), fest, eine Gesamtbetrachtung aller Taten laufe im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen «Einheitsstrafe» hinaus. Ein derartiges Vorgehen bedeute gleichzeitig die Wiedereinführung der aufgegebenen Rechtsfiguren des fortgesetzten Delikts und der verjährungsrechtlichen Einheit auf der Strafzumessungsebene, was das Bundesgericht explizit für unzulässig erklärt habe (zum Ganzen BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 mit Hinweisen). Die auszusprechende Gesamtstrafe basiere einzig auf den verschuldensangemessenen Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 4.1). Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheint das Vorgehen der Vorinstanz, soweit sie die Bildung einer (Gesamt-)freiheitsstrafe mit dem engen sachlichen Zusammenhang der beiden Delikte (BetrG-Widerhandlungen und Geldwäscherei) begründete, nicht als korrekt.

Das Bundesgericht führte jedoch in BGE 144 IV 313 aus, wenn das Gericht für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig halte, dann hindere Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteige. Das Gericht habe diesfalls die Wahl der Sanktionsart jedoch im Urteil zu begründen (zum Ganzen E. 1.2 und BGE 144 IV 217 E. 4.3). Als wichtige Kriterien bei der Wahl der Sanktionsart seien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Sozial unerwünschte Folgen einer Strafe sind demnach nach Möglichkeit zu vermeiden, weshalb die Freiheitsstrafe auch als *ultima ratio* bezeichnet wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Geldstrafe stets Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe hätte, erst recht nicht im Anwendungsbereich zwischen sechs und zwölf Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 bis 360 Tagessätzen (DOLGE, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 25 zu Art. 34 StGB m.w.H.). Die Berücksichtigung der hiervoor erwähnten wichtigen Kriterien für die Wahl der Sanktionsart belässt dem Gericht somit einen grossen Handlungsspielraum. Soweit die Vorinstanz die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe also mit der Zweckmässigkeit – d.h. der finanziellen Situation von A. _____ – begründete, ist ihr Vorgehen nicht zu beanstanden.

Die Kammer kommt in Würdigung der voranstehenden theoretischen Ausführungen sowie der konkreten Umstände zum selben Ergebnis wie die Vorinstanz. A. _____ weist zwei Vorstrafen auf. Mit Urteil der Bundesanwaltschaft vom 9. September 2015 wurde er wegen Hinderung einer Amtshandlung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt (u.a. pag. 2329). Im Jahr 2007 war er in Österreich wegen Drogendelikten zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt worden (pag. 1370 f.). Die Vorstrafen scheinen A. _____ nicht nach-

haltig beeindruckt zu haben, weshalb die präventive Effizienz einer Geldstrafe für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei zu verneinen ist. Des Weiteren ist A._____ aktenkundigerweise verschuldet (u.a. pag. 1373 f.). Bereits vor seiner Inhaftierung konnte er seinen Lebensunterhalt – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – nur dank der Unterstützung seiner Freundin B._____ sowie dem Erlös aus dem Drogenhandel finanzieren. Inzwischen befindet sich A._____ seit rund dreieinhalb Jahren in Haft, wo er ausser seinem Pekulium kein Einkommen erzielt. Die finanziellen Mittel zur Bezahlung einer aufgrund der Schlechtprognose unbedingt auszufällenden Geldstrafe fehlen A._____, weshalb eine Geldstrafe grundsätzlich nicht als zweckmässige Sanktion erscheint. Aufgrund des Schuldspruchs wegen den qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz muss A._____ schliesslich für eine längere Zeit ins Gefängnis (vgl. Erwägung 16.1.3 oben). Die ausnahmsweise Ausfällung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei erscheint deshalb auch mit Blick auf die Auswirkungen auf A._____ und/oder sein soziales Umfeld gerechtfertigt und verhältnismässig. Aufgrund dieser Umstände erachtet die Kammer für die Geldwäscherei einzig eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion.

Nach Erwägung 16.2.3 oben resultierte für die Geldwäscherei – bei isolierter Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten (= 120 Strafeinheiten). Weil die Geldwäscherei eine Folgehandlung des Drogenhandels darstellt und eng mit diesen Delikten zusammenhängt, rechtfertigt sich eine Asperation mit dem Faktor $\frac{1}{2}$. Für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei wird im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten asperiert.

16.2.5 Fazit Tatkomponenten

Zusammengefasst ergibt sich vor Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 8 Monaten.

16.3 Täterkomponenten

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A._____ wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2166):

A._____ wuchs in K._____ mit seiner Familie auf, besuchte zunächst eine katholische Schule und absolvierte anschliessend die Militärschule. Im Jahr 2002 kam er nach Europa und beantragte in Österreich Asyl. Er lebte zeitweise in Italien, war öfters aber auch in England und in Holland. A._____ wurde am 06.12.2007 durch das Landesgericht Wien wegen Drogenhandels rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Auf den Vollzug der Freiheitsstrafe wurde in der Folge verzichtet, nachdem sich A._____ erfolgreich einen Drogenentzug absolviert hatte (p. 1370 ff. sowie Ordner Aktion N._____, p. 10244 ff). Nach dem Entzug arbeitete er an diversen Stellen, geriet nach dem Tod seines Vaters allerdings wieder in das Drogenmilieu und lebte längere Zeit wieder in K._____. Schliesslich kam er nach Europa zurück und arbeitete bei seiner Exfrau in einem AG._____ Geschäft in Wien. Im Jahr 2012 kam er in die Schweiz. Er hat zwei Mal geheiratet, lebt aber von seiner aktuellen Ehefrau getrennt. Er hat zwei Kinder. Für den Sohn bezahlt er Unterhaltsbeiträge. Mit B._____ führte er in eine Liebesbeziehung, welche aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens auseinander ging, und lebte seit drei Jahren mit ihr zusammen. A._____ geht

keiner geregelten Arbeit nach und hat gemäss seinen Angaben Schulden in der Höhe von CHF 30'000.00 (p. 1373 f.). Weiter hat er eine kleine Wohnung in der Nähe von Madrid. Aus dem Strafregisterauszug von A._____ ergibt sich eine Vorstrafe in der Schweiz wegen Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 28.05.2015, für die er mit Strafbefehl vom 09.09.2015 zu einer bedingten Gelstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde (p. 1367 f.).

Die von der Vorinstanz aufgrund der Vorstrafe in Österreich als geboten erachtete Erhöhung der Strafe um 20 Monate erscheint der Kammer – in Übereinstimmung mit der Verteidigung – als übersetzt. Zwar handelt es sich dabei tatsächlich um eine einschlägige Vorstrafe. Auch erwog die Vorinstanz zu Recht, A._____ habe keine Lehren aus der Strafe in Österreich gezogen und trotz seinen familiären Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern weiter delinquent und seinen Drogenhandel sogar gesteigert (vgl. S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2166). Ein Zuschlag von 20 Monaten rechtfertigt sich angesichts des grossen Zeitablaufs – die fragliche Vorstrafe stammt aus dem Jahr 2007 – und deren Höhe von 22 Monaten aber nicht. Die Kammer erachtet aufgrund der Vorstrafe eine Straferhöhung im Umfang von 10 Monaten als angemessen.

Bei der Bewertung des Nachtatverhaltens sieht sich die Kammer im Gegensatz zur Vorinstanz und Auffassung von Fürsprecher D._____ (vgl. pag. 2378) nicht veranlasst, A._____ einen „Geständnisrabatt“ zu gewähren, zumal es dazu schlicht an den Voraussetzungen fehlt. Zu Beginn der Strafuntersuchung stritt A._____ alles ab. Mittlerweile gibt er einzig vier Einfuhren durch C._____ zu. Die Einreise des unbekannten männlichen Kuriers bestreitet er nach wie vor und behauptete in der Berufungsverhandlung auf Vorhalt eines Fotos dieses Manns, es handle sich dabei um seinen spanischen Anwalt (pag. 2364 Z. 38). Ferner machte A._____ keinerlei überzeugende Angaben zur jeweils eingeführten Menge sowie zur Verteilung resp. Veräusserung der Drogen. Das Nachtatverhalten ist damit neutral und wirkt sich weder strafmindernd noch straherhöhend aus. Daran ändert auch der positive Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt (nachfolgend: JVA) F._____ vom 27. Dezember 2019 (pag. 2325 ff.) nichts. Positive Führungsberichte sind nicht strafmindernd zu berücksichtigen, weil ein korrektes Verhalten in der Haft vorausgesetzt werden kann. Weil A._____ nicht wirklich geständig ist, konnte er sich schliesslich auch nicht aufrichtig einsichtig und reuig zeigen, weshalb ihm (auch) hierfür keine Strafminderung gewährt werden kann.

Die Strafempfindlichkeit von A._____ ist durchschnittlich. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2167):

Eine besondere Strafempfindlichkeit besteht beim Beschuldigten nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jeden in einem familiären Umfeld eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden. Die Lehre betont daher wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist. Die Trennung des Beschuldigten von seinen Kindern ist eine zwangsläufige, unmittelbar gesetzmässige Folge des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Für sich allein kann diese Trennung nicht dazu führen, dass die Schwere des Verschuldens in den Hintergrund tritt und die Strafe unter Einbezug spezialpräventiver Gesichtspunkte auf ein Mass herabgesetzt wird, das eben diese Folgen ausschliesst (6B_243/2016, E. 3.4.2 mit

Verweis auf 6B_540/2010 und 6B_748/2015, 6B_1159/2015). A. _____ hat in Österreich zwei Kinder, die er zwischendurch besucht hat. Dieser Umstand begründet keine erhöhte Strafempfindlichkeit.

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten aufgrund der Vorstrafe von A. _____ im Umfang von 10 Monaten strafferhöhend aus.

16.4 Fazit Gesamtstrafe und Anrechnung Untersuchungs- und Sicherheitshaft

A. _____ ist somit zu einer Freiheitsstrafe von 8½ Jahren zu verurteilen. Aufgrund der Höhe dieser Freiheitsstrafe ist ein bedingter- oder teilbedingter Strafvollzug nicht möglich (Art. 42 und 43 aStGB e contrario). Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 729 Tagen werden vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Die Strafe trat A. _____ am 24. September 2018 vorzeitig an.

17. **Konkrete Strafzumessung betreffend B. _____**

17.1 Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Gesamtstrafenbildung unter Erwägung 16.2.4 oben sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass bei B. _____ für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei (vgl. Erwägung 17.3 unten) eine Geldstrafe als zweckmässige Sanktion erscheint, womit eine Gesamtfreiheitsstrafe ausscheidet. Es wird daher nachfolgend zunächst die aufgrund der Höhe als Freiheitsstrafe zu verhängende Strafe für die Drogendelikte veranschlagt, ehe eine Geldstrafe für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei auszufallen sein wird.

17.2 Strafe für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Die Kammer geht bei der Bemessung der Strafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wie bereits bei A. _____ von der mengenmässig qualifizierten Widerhandlung aus und erhöht die hierfür festgesetzte «Einstiegsstrafe» sodann aufgrund der zusätzlich vorliegenden bandenmässigen Qualifikation.

17.2.1 Objektive Tatkomponenten

Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: Betreffend das Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Rahmen der Strafzumessung betreffend A. _____ verwiesen (siehe Erwägung 16.1.1 oben). Dem entsprechend ist bei B. _____ von einer Einstiegsfreiheitsstrafe von ca. 5½ Jahren auszugehen.

Art der Tatbegehung und Verwerflichkeit des Handelns: Im Unterschied zu A. _____ ist bei B. _____ zusätzlich zur mengenmässigen Qualifikation «nur» die Qualifikation der Bandenmässigkeit gegeben. Dieser Umstand wirkt sich verschuldens- und im Umfang von ¼ Jahr strafferhöhend aus. In der Hierarchie der Bande stand B. _____ unter A. _____. Sie war hauptsächlich Weisungsempfängerin, handelte aber dennoch relativ selbständig. Die Anweisungen von A. _____ waren oft eher organisatorischer Natur und während dessen Abwesenheiten koordinierte B. _____ das Drogengeschäft in der Schweiz alleine. Sie nahm die Kuriere in Empfang, beherbergte sie und verbrachte schliesslich, Anweisungen von A. _____ befolgend, Drogen nach Lausanne, wo sie diese verschiedenen Abnehmern verkaufte. B. _____ trug folglich ein gewisses Mass an Verantwortung. Sie setzte sich mit den Drogentransporten von Biel nach Lausanne

für A._____ einer gewissen Gefahr aus. Insgesamt kann gesagt werden, dass B._____ im vorliegenden Drogenhandel mit internationalem Konnex eine gewisse «Scharnierfunktion» innehatte, aus dem Ganzen aber keinerlei Vorteile für sich zog. Sie fungierte hauptsächlich als Werkzeug von A._____, was sich alles in allem leicht verschuldensmindernd auswirkt. Das Handeln von B._____ erscheint im Vergleich zu demjenigen von A._____ des weit weniger verwerflich und zeugt von einer geringeren kriminellen Energie. Die Vorinstanz erwog zutreffend, das Bundesgericht habe die Festlegung einer geringeren Sanktion für eine Partnerin mit einer untergeordneten Rolle selbst dann geschützt, wenn diese das Geschäft während der Auslandabwesenheiten des hauptverantwortlichen Drogenhändlers übernommen habe (vgl. S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2168 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2017 6B_1001/2016). Aus Sicht der Kammer rechtfertigt sich eine Strafminderung um ½ Jahr, weil B._____ in der Hierarchie unter A._____ anzusiedeln ist, hauptsächlich Weisungsempfängerin war und mit deutlich weniger krimineller Energie handelte.

Fazit: Im Ergebnis erscheint damit eine Freiheitsstrafe von 5¼ Jahren dem objektiven Tatverschulden von B._____ angemessen.

17.2.2 Subjektive Tatkomponenten

B._____ handelte entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht eventual-, sondern direktvorsätzlich (vgl. pag. 2385). Sie handelte nicht aus finanziellen Gründen. Sie ging einer geregelten, legalen Arbeit nach, mit deren Erlös sie ihre Lebenshaltungskosten (sowie manchmal auch einen Teil derjenigen von A._____) bestreiten konnte. B._____ beteiligte sich am Drogenhandel wegen ihrer grossen Liebe zu A._____ (vgl. pag. 2385). Sie wollte ihm gefallen, ihn zufriedenstellen und seine Anerkennung erlangen, weshalb sie über einen längeren Zeitraum bedingungslos seine Anweisungen befolgte. In dieser Zeit war B._____ von A._____ in gewissem Masse emotional abhängig und wollte ihn nicht verlieren. Diesbezüglich kann auch auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2168) und die aktenkundigen Chatnachrichten (vgl. Ordner Aktion «N._____» pag. 10018-10163 sowie pag. 10207-10208) verwiesen werden. Aus Sicht der Kammer wirkt sich die emotionale Abhängigkeit von B._____ leicht verschuldens- und im Umfang von ½ Jahr strafmindernd aus. Sie führt entgegen der Auffassung der Verteidigung aber zu keiner Strafmilderung nach Art. 48 Bst. a Ziff. 4 aStGB. B._____ schuldete A._____ keinen Gehorsam. Sie war (und ist), wie ihr Verteidiger in der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte, kein «armes Hüsli» (vgl. pag. 2385). Auf Frage, was passiert wäre, wenn sie die Anweisungen von A._____ nicht befolgt bzw. nein gesagt hätte, erklärte B._____ in der Berufungsverhandlung denn auch (pag. 2358 Z. 27 ff.):

Es gab Situationen, in denen ich nein sagte. Dann zügelte er teilweise in das andere Zimmer und ignorierte mich. Wenn ich nein gesagt hätte, dann hätte er sich vielleicht getrennt. Deshalb habe ich gesagt, dass ich es habe machen müssen. Ich weiss schon, dass ich es nicht hätte machen müssen, aber ich wollte ihm halt einfach gefallen.

Liebesentzug ist nicht mit geschuldetem Gehorsam gleichzusetzen. B. _____ war in der fraglichen Zeit zudem finanziell vollkommen unabhängig und keineswegs auf A. _____ angewiesen. Als intelligente Frau war ihr – auch wenn sie die «rosarote Brille getragen» und «aus blinder Liebe» gehandelt haben mag – klar, dass sie sich auf eine illegale Tätigkeit einliess und für A. _____ risikoreiche Handlungen ausführte.

Nach dem Gesagten liegt auf der Hand, dass sich B. _____ ohne weiteres rechtskonform hätte verhalten können.

Zusammenfassend führt das subjektive Tatverschulden von B. _____ zu einer Strafminderung von ½ Jahr.

17.2.3 Fazit Tatkomponenten

Damit resultiert gestützt auf die Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 4¾ Jahren.

17.2.4 Täterkomponenten

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2169).

B. _____ wuchs in der Schweiz zusammen mit einem Bruder und einer Schwester bei ihren Eltern auf. Nach der Schule absolvierte sie die Berufslehre als AH. _____, verfügt aber nicht über den Abschluss. Sie arbeitete anschliessend im AA. _____ Bereich. Sie arbeitete vor der Verhaftung bei der Firma AK. _____ zu 100 % als AI. _____ und erzielte ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4'600.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn). Sie hat im Jahr 2009 geheiratet, wurde Opfer häuslicher Gewalt und liess sich im Jahr 2015 scheiden. A. _____ lernte sie im Jahr 2014 kennen und war mit ihm ab diesem Moment zusammen in einer Partnerschaft. B. _____ hat keine Vorstrafen (p. 1380.)

Zum Verhalten nach der Tat und während des Strafverfahrens ist festzuhalten, dass sich B. _____ stets korrekt verhielt. Nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft bemühte sie sich darum, wieder ein geregeltes Leben zu führen. Sie meldete sich beim RAV an, kümmerte sich um ihre Schuldensanierung (vgl. pag. 2385) und im März 2019 glückte ihr – wie dem Leumundsbericht vom 27. Dezember 2019 (pag. 2316 ff.) zu entnehmen ist – schliesslich der Wiedereinstieg ins Berufsleben. Seither arbeitet B. _____ als festangestellte Sachbearbeiterin bei der Firma AJ. _____ in Biel. Nebenbei führt sie als Selbständige H. _____ aus (u.a. pag. 2355 Z. 39 und pag. 2359 Z. 13). All diese Bemühungen von B. _____ sind lobenswert, führen aber zu keiner Strafminderung. Ein „Rabatt“ ist B. _____ jedoch für ihr (Teil-)Geständnis zu gewähren. Zwar wollte auch B. _____ zu Beginn der Strafuntersuchung nichts vom Drogenhandel wissen und noch heute versteckt sie sich teilweise hinter diffusen Angaben. Jedoch legte sie bedeutend mehr offen als A. _____ und gab beispielsweise bekannt, der unbekannte männliche Kurier sei zweimal zu ihnen gekommen. Zudem gab B. _____ zu, die Drogenkuriere jeweils empfangen und beherbergt zu haben sowie anweisungsgemäss Drogen an verschiedene Abnehmer nach Lausanne verbracht zu haben. Die Kammer hat zudem den Eindruck, dass B. _____ ihre

Taten heute aufrichtig bereut. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich aus Sicht der Kammer eine Strafminderung im Umfang von ¼ Jahr.

Was die Strafempfindlichkeit von B._____ angeht, wird schliesslich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2170). Diese ist durchschnittlich und wirkt sich nicht strafmindernd aus.

17.2.5 Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten und Anrechnung der Untersuchungshaft

Nachdem die für die Tatkomponenten veranschlagte Freiheitsstrafe von 4¾ Jahren aufgrund der Täterkomponenten um ¼ Jahr reduziert wird, resultiert für die Drogendelikte eine Freiheitsstrafe von 4½ Jahren. Die Gewährung des bedingten- oder teilbedingten Vollzugs steht aufgrund der Höhe dieser Freiheitsstrafe ausser Frage (Art. 42 und 43 aStGB e contrario). Die Untersuchungshaft von 303 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

17.3 Strafe für die Geldwäscherei

17.3.1 Objektive Tatkomponenten

Sowohl in Bezug auf das Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts als auch betreffend die Art der Tatbegehung und die Verwerflichkeit des Handelns wird vollumfänglich auf die entsprechenden, im Rahmen der Strafzumessung betreffend A._____ gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. Erwägung 16.2.1 oben).

Das objektive Tatverschulden von B._____ erweist sich in Relation zum Strafrahmen als leicht.

17.3.2 Subjektive Tatkomponenten

B._____ handelte mit direktem Vorsatz und wäre durchaus in der Lage gewesen, sich an die Rechtsordnung zu halten. Ihr subjektives Tatverschulden ist damit neutral.

17.3.3 Fazit Tatkomponenten

Unter Berücksichtigung des objektiven- und subjektiven Tatverschuldens veranschlagt die Kammer für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei wie bei A._____ 120 Strafeinheiten (vgl. betreffend die Wahl der Sanktionsart die Ausführungen unter Erwägung 17.1 oben).

17.3.4 Täterkomponenten

Bezüglich der Täterkomponenten wird vorab vollumfänglich auf die Ausführungen unter Erwägung 17.2.4 oben verwiesen. Sodann ist festzuhalten, dass B._____ von Anfang an geständig war, den Erlös aus den Kokainverkäufen in Lausanne von Schweizerfranken in Euro gewechselt und diesen Bargeldbetrag sodann zwecks Verbringung nach Spanien A._____ und/oder C._____ übergeben zu haben. Für dieses Geständnis rechtfertigt sich aus Sicht der Kammer eine Strafminderung im Umfang von 25%, d.h. von 30 Strafeinheiten.

17.3.5 Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten

Für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei resultieren somit 90 Strafeinheiten, welche in der Strafart der Geldstrafe auszufallen sind.

17.3.6 Tagessatzhöhe

Gestützt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von B._____ (pag. 2320 f.) wird der Tagessatz auf CHF 110.00 festgesetzt.

17.3.7 Bedingter Strafvollzug

Nach Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Bei B._____ ist nach den voranstehenden Ausführungen von einer günstigen Prognose auszugehen. Hinzu kommt, dass sie aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsgesetz eine unbedingte mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen haben wird und von einer teilbedingten oder unbedingten Geldstrafe in präventiver Hinsicht kein zusätzlicher Nutzen zu erwarten ist.

Der Vollzug der Geldstrafe von 90 Tagessätzen wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt.

17.4 Fazit konkrete Strafe

B._____ ist – unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft – zu einer Freiheitsstrafe von 4½ Jahren sowie zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 9'900.00, zu verurteilen. Die Probezeit für die Geldstrafe beträgt zwei Jahre.

18. **Konkrete Strafzumessung betreffend C._____**

18.1 Vorbemerkungen

Auch bei C._____ rechtfertigt sich die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe mit Blick auf die Ausführungen unter Erwägung 16.2.4 oben nicht. Es wäre weder zweckmässig noch aus spezialpräventiven Gründen angezeigt für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei eine kurze Freiheitsstrafe (anstelle einer Geldstrafe) auszufallen. Alleine der Umstand, dass C._____ die finanziellen Mittel zur Bezahlung einer nicht gebotenen, unbedingten Geldstrafe aller Wahrscheinlichkeit fehlten, genügt aus Sicht der Kammer – entgegen der Vorinstanz – nicht, um statt einer Geldstrafe ausnahmsweise eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen. Dies umso weniger, als C._____ soweit möglich – wie unter Erwägung 18.5 unten noch dargetan wird – ohnehin der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Nachfolgend wird daher zunächst eine Freiheitsstrafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und sodann eine Geldstrafe für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei ausgefällt.

18.2 Strafe für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Die Kammer geht bei der Bemessung der Strafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wie bei A._____ und B._____ von der mengenmässig qualifizierten Widerhandlung aus und erhöht die hierfür veranschlagte

Einstiegsfreiheitsstrafe anschliessend aufgrund der zusätzlich erfüllten banden- und gewerbsmässigen Qualifikation.

18.2.1 Objektive Tatkomponenten

Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: In Bezug auf das Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts wird vorab auf die entsprechenden, im Rahmen der Strafzumessung betreffend A._____ gemachten Ausführungen verwiesen (siehe Erwägung 16.1.1 oben). C._____ ist jedoch weniger Kokain, es bleiben 4'200 Gramm Kokaingemisch resp. 2'708.5 Gramm reines Kokain zuzurechnen als A._____ und B._____. Mit Blick auf die Tabelle Hansjakob ist bei C._____ demnach von einer Einstiegsfreiheitsstrafe von ca. 5¼ Jahren auszugehen.

Art der Tatbegehung und Verwerflichkeit des Handelns: Wie bei A._____ liegen bei C._____ nebst der mengenmässigen Qualifikation die weiteren Qualifikationen der Banden- und der Gewerbsmässigkeit vor. Zudem wurde die Einfuhr im internationalen Kontext durch eine komplexe Organisation, in welche C._____ eingebunden war, durchgeführt. Als Drogenkurierin stand C._____ zwar nicht oben in der Hierarchie, war für das Geschäft aber unverzichtbar. Zudem konnte C._____ mit dem erwirtschafteten Erlös aus ihrer Kuriertätigkeit ihren Lebensunterhalt (sowie denjenigen ihrer Kinder) bestreiten. Zuzurechnen der Mehrfachqualifikation rechtfertigt sich eine Straferhöhung um ½ Jahr. Verschuldens- und strafmindernd wirken sich dahingegen die Stellung von C._____ innerhalb der Bande sowie die Tatsache, dass sie als «Bodypackerin» die gefährlichste Aufgabe auszuführen hatte, aus. C._____ ist als Drogenkurierin rechtlich zwar Mittäterin, jedoch deutlich weniger engagiert als die Hauptorganisatoren. Entsprechend war sie A._____ und B._____ in der Hierarchie untergeordnet. Zusammenfassend wirkt sich die Transporttätigkeit von C._____ ohne massgebliche eigene Entscheidungskompetenz verschuldens- und im Umfang von rund 1½ Jahren strafmindernd aus.

Fazit: Das objektive Tatverschulden von C._____ erweist sich gemessen an anderen denkbaren und von der Kammer beurteilten Fällen als noch knapp leicht. Angesichts des Strafrahmens von mindestens einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe sowie nach den voranstehenden Ausführungen bewegt sich die Freiheitsstrafe dafür im Bereich von 4¼ Jahren.

18.2.2 Subjektive Tatkomponenten

C._____ handelte mit direktem Vorsatz und aus eigennützigen, finanziellen Motiven. Sie selber war nicht süchtig. Sie hätte einer legalen Erwerbstätigkeit nachgehen können, auch wenn dies – wie die Vorinstanz zu Recht festhielt – aufgrund der (damaligen) wirtschaftlichen Lage in Spanien nicht ganz einfach gewesen sein dürfte (vgl. S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2170 f.). Das subjektive Tatverschulden von C._____ ist somit neutral.

18.2.3 Fazit Tatkomponenten

Bei neutralen subjektiven Tatkomponenten ergibt sich für die Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 4¼ Jahren.

18.2.4 Täterkomponenten

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C._____ wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2171):

C._____ wuchs in K._____ auf. Die Schulbildung schloss sie nicht ab, erlernte aber Kleider herzustellen. Im Jahr 2003 kam sie nach Spanien, heiratete dort und bekam drei Kinder. Sie lebt mit ihren Kindern und ist von ihrem Ehemann getrennt. Zu Beginn habe sie in Spanien ein Kleidergeschäft gehabt. Sie arbeitete aber anschliessend als Coiffeuse zunächst in einem Salon und später Zuhause, schliesslich arbeitete sie bis zu ihrer Verhaftung für die Fastfoodkette KFC, wo sie monatlich 800.00 Euro verdiente (p. 901). C._____ ist in der Schweiz nicht vorbestraft (p. 1389).

Zum Verhalten nach der Tat und während des Strafverfahrens sowie zur Strafempfindlichkeit ist festzuhalten, dass C._____ ein gewisser „Geständnisrabatt“ zu gewähren ist. Nachdem sie die Anzahl und den Grund ihrer Einreisen bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens bestritt (vgl. S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2171), gab sie in der Berufungsverhandlung zumindest implizit zu, 14 Mal mit Kokainfingerlingen in die Schweiz gereist zu sein (pag. 2360 Z. 40). Zudem erklärte sie, wo sie die Fingerlinge geschluckt (= in A._____’s Haus in Spanien) und dass ihr A._____ gezeigt habe, wie das gehe (pag. 2361 Z. 14 ff.). Schliesslich zeigte sich C._____ in der Berufungsverhandlung reuig und einsichtig.

Im Gegensatz zur Vorinstanz geht die Kammer bei C._____ zudem von einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit aus. C._____ ist alleinerziehende Mutter von drei Kindern. Ihre jüngste Tochter W._____ ist mit heute nicht ganz sechs Jahren noch jung und seit der Verhaftung von C._____ vor über drei Jahren bei einer Pflegefamilie untergebracht (vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, in Basler Kommentar Strafrecht, 4. A. 2019, N 157 zu Art. 47 StGB). C._____ hat erst seit dem erstinstanzlichen Urteil wieder Kontakt zu W._____, was sich angesichts der Tatsache, dass C._____ nicht sehr gut Deutsch und W._____ kein Spanisch (mehr) spricht, allerdings nicht ganz einfach gestaltet. Ihre Zwillinge hat C._____ seit über drei Jahren nicht mehr gesehen und es ist unklar, ob ihre Briefe an sie ankommen oder vom Vater resp. Exmann zurückgehalten werden (vgl. zum Ganzen pag. 2388).

Insgesamt erachtet die Kammer für das Geständnis von C._____ und deren leicht erhöhte Strafempfindlichkeit eine Strafminderung von 7 Monaten als angemessen.

18.2.5 Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten und Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Nachdem die für die Tatkomponenten festgesetzte Freiheitsstrafe von 4¼ Jahren aufgrund der Täterkomponenten um 7 Monate zu reduzieren ist, ergibt sich für den Schuldspruch wegen den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten. Aufgrund der Höhe dieser Freiheitsstrafe steht weder der bedingte- noch der teilbedingte Vollzug zur Diskussion (Art. 42 und 43 aStGB e contrario). Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von

556 Tagen werden vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Diese wurde am 5. April 2018 vorzeitig angetreten.

18.3 Strafe für die Geldwäscherei

18.3.1 Objektive Tatkomponenten

In Bezug auf das Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts sowie hinsichtlich die Art der Tatbegehung und die Verwerflichkeit des Handelns wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Erwägung 16.2.1 oben verwiesen.

Das objektive Tatverschulden von C._____ erweist sich in Relation zum Strafrahmen als leicht.

18.3.2 Subjektive Tatkomponenten

C._____ handelte direktvorsätzlich und hätte sich ohne weiteres an die Rechtsordnung halten können. Ihr subjektives Tatverschulden ist neutral.

18.3.3 Fazit Tatkomponenten

Gleich wie bei B._____ und (umfangmässig bei) A._____ erachtet die Kammer 120 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von C._____ angemessen (vgl. betreffend die Wahl der Sanktionsart Geldstrafe die Ausführungen unter Erwägung 18.1 oben).

18.3.4 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten wird zunächst auf die Ausführungen unter Erwägung 18.2.4 oben verwiesen. Sodann sei festgehalten, dass C._____ geständig ist, aus Drogenverkäufen stammendes Geld von der Schweiz nach Spanien verbracht zu haben. Die Kammer erachtet wie bei B._____ ein „Geständnisrabatt“ von 30 Tagessätzen (=25%) als angemessen.

18.3.5 Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten

Für den Schuldspruch wegen Geldwäscherei resultiert somit eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

18.4 Tagessatzhöhe

C._____ befindet sich seit dem 26. September 2016 in Haft. Zuvor verdiente sie ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit der illegalen Tätigkeit als Drogenkurierin. Sie verfügt über kein Vermögen und – abgesehen von ihrem Pekulium – auch über kein regelmässiges Einkommen. Der Tagessatz wird demzufolge auf das Minimum von CHF 10.00 festgesetzt.

18.5 Bedingter Strafvollzug

Betreffend den bedingten Strafvollzug wird vorab auf die Erwägungen 17.3.7 und 18.1 oben verwiesen. C._____ ist nicht vorbestraft und es ist ihr aus Sicht der Kammer eine günstige Legalprognose zu stellen. Der Vollzug der Geldstrafe wird deshalb aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

18.6 Fazit konkrete Strafe

Zusammenfassend wird C. _____ – unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft – zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten sowie zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 900.00, verurteilt, wobei die Probezeit für die Geldstrafe auf zwei Jahre festgesetzt wird.

VI. Kosten und Entschädigung

19. Verfahrenskosten

19.1 In erster Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Alle drei Beschuldigten werden verurteilt. Die Vorinstanz listete die verschiedenen Kosten einzeln auf (Bst. A Ziff. III/2, Bst. B Ziff. I/2 und Bst. C Ziff. I/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2065, pag. 2067 f. und pag. 2070). Ihr Verteilungsschlüssel bezüglich der anteilmässigen Auferlegung an die drei Beschuldigten ist nicht zu beanstanden. A. _____ hat demnach die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich – exklusive amtlicher Entschädigung – belaufend auf CHF 19'210.25 zu tragen. B. _____ hat (exklusive amtlicher Entschädigung) die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 14'906.05 zu bezahlen und C. _____ muss die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten – exklusive amtlicher Entschädigung – in der Höhe von CHF 16'522.30 tragen.

19.2 In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 10'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Gemessen an ihren Anträgen unterliegt die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber den drei Beschuldigten zu 50%. C. _____ obsiegt grossmehrheitlich. Sie verlangte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und wurde oberinstanzlich «nur» zusätzlich zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Dies erscheint mit Blick auf die gesamte Strafe als marginal, weshalb C. _____ keine oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat. A. _____ und B. _____ obsiegen bzw. unterliegen oberinstanzlich, gemessen an ihren Anträgen, beide zu rund 50%. Sie haben folglich die anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, sich belaufend auf je CHF 2'500.00, zu tragen.

20. Amtliche Entschädigungen

20.1 Theoretische Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Die Reisezeit eines Anwalts oder einer Anwältin ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) zu entschädigen. Je nach Dauer der Reise bzw. der unproduktiven Reisezeit ist ein Reisezuschlag bis zu CHF 300.00 zu gewähren (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2016, Ziff. 2).

Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

20.2 In erster Instanz

Für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren (CHF 32'477.10) besteht kein Anlass (vgl. dazu Bst. A Ziff. V des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 2066). Aufgrund seiner Verurteilung hat A._____ dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ die Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar auszurichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Auch das Rechtsanwalt J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ im erstinstanzlichen Verfahren gesprochene Honorar bewegt sich innerhalb des erwähnten Tarifr Rahmens und erscheint der Kammer mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Es besteht kein Anlass, darauf zurückzukommen. Dasselbe gilt bezüglich des von Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Honorars. Der vorinstanzliche Entscheid ist auch in diesem Punkt zu bestätigen. Aufgrund ihrer Verurteilungen sind B._____ und C._____ beide voll rück- und nachzahlungspflichtig, sobald sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen (Art. 135 Abs. 3 StPO).

20.3 In oberer Instanz

Die im oberinstanzlichen Verfahren von Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit Schreiben vom 21. Januar 2020 eingereichte Honorarnote (pag. 2411 ff.) sowie die von Rechtsanwalt J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ eingereichte Kostennote, datierend vom 22. Januar 2020 (pag. 2407 ff.), erscheinen der Kammer angemessen. Fürsprecher D._____ wird für die amtliche Verteidigung von A._____ in oberer Instanz somit eine Entschädigung von CHF 6'910.90 ausgerichtet. A._____ unterliegt im Umfang von $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwalt J._____ wird für die amtliche Verteidigung von B._____ im Berufungsverfahren mit CHF 6'603.65 entschädigt. B._____ unterliegt ebenfalls im Umfang von $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Rechtsanwalt J._____ verzichtete oberinstanzlich auf die Geltendmachung des vollen Honorars, weshalb B._____ diesbezüglich nicht zur Nachzahlung verpflichtet wird.

Die von Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren eingereichte Honorarnote datiert vom 22. Januar 2020 (pag. 2404 f.). Darin machte Rechtsanwältin Q._____ ein amtliches Honorar von 23.45 Stunden zu CHF 200.00, ausmachend total CHF 4'690.00, geltend. Dieses Honorar erscheint der Kammer mit Blick auf die Bedeutung des erstinstanzlichen Verfahrens mit akzeptiertem Urteil im Vergleich zum oberinstanzlichen Verfahren sowie mit Verweis auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV als zu hoch. Die Kammer erachtet ein amtliches Honorar von 20 Stunden, ausmachend CHF 4'000.00, als angemessen. Zuzugleich ihres überwiegenden Obsiegens im oberinstanzlichen Verfahren unterliegt C._____ weder der gesetzlichen Rück- noch Nachzahlungspflicht.

VII. Verfügungen

Hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 7. September 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen A._____ wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 6. September 2015 durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemischs infolge Eintritts der Verjährung eingestellt wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Bst. A Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
2. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen durch Inverkehrbringen von ca. 45 Gramm Kokaingemisch im März/April 2012 in Lausanne, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Bst. A Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
3. A._____ der Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 7. September 2015 bis 26. September 2016 in Biel und anderswo durch Einfuhr und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemischs und durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuanas schuldig erklärt, aber in Anwendung von Art. 52 StGB von einer Bestrafung abgesehen bzw. auf die Ausfällung einer Übertretungsbusse verzichtet wurde (Bst. A Ziff. III/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; ferner S. 38 und S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).
4. Der A._____ mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 9. September 2015 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00, total ausmachend CHF 300.00, gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen und auf eine Ausscheidung von Verfahrenskosten und Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wurde (Bst. A Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
5. B._____ der Geldwäscherei, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel, Lausanne und anderswo schuldig erklärt wurde (Bst. B Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
6. C._____ der Geldwäscherei, mehrfach begangen von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und anderswo schuldig erklärt wurde (Bst. C Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
7. Weiter verfügt wurde, dass

- 7.1 die beschlagnahmten Drogen, Streckmittel und Drogenutensilien sowie die übrigen in Bst. D Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände zur Vernichtung eingezogen werden (Bst. D Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), und
- 7.2 das bei A._____ beschlagnahmte Bargeld im Betrag von CHF 12'830.00 und EUR 565.00 eingezogen wird (Bst. D Ziff. 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

B.

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert sowie banden- und gewerbsmässig** begangen, gemeinsam mit B._____, C._____ und E._____, in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel, Lausanne und Madrid, durch
 - 1.1 Einfuhr von 4'800 Gramm Kokaingemisch (3'095.5 Gramm Kokain-Hydrochlorid) und Veräusserung von 4'371 Gramm Kokaingemisch (2'818.8 Gramm Kokain-Hydrochlorid), sowie durch
 - 1.2 Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid),
2. der **Geldwäscherei**, mehrfach begangen in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und Lausanne,

und gestützt darauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Bst. A Ziff. 3 hiervor in Anwendung der Artikel

19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g, 19 Abs. 2 Bst. a, b und c, 19a Ziff. 1 BetmG,
40, 47, 49 Abs. 1, 51, 305bis Ziff. 1 aStGB,
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren.**

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 729 Tagen werden vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 24. September 2018 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 19'210.25.**
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'500.00.**

II.

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher D._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		54.00	200.00	CHF	10'800.00
Praktikant		26.75	100.00	CHF	2'675.00
Reisezuschlag				CHF	3'900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'382.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'757.40	CHF	1'580.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'338.00
volles Honorar				CHF	16'843.75
Reisezuschlag				CHF	3'900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'382.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	23'126.15	CHF	1'850.10
Total				CHF	24'976.25
nachforderbarer Betrag				CHF	3'638.25

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		40.00	200.00	CHF	8'000.00
Praktikant		0.5	100.00	CHF	50.00
Reisezuschlag				CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'392.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'342.70	CHF	796.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'139.10
volles Honorar				CHF	10'062.50
Reisezuschlag				CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'392.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12'355.20	CHF	951.35
Total				CHF	13'306.55
nachforderbarer Betrag				CHF	2'167.45

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 32'477.10.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'805.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.75	200.00	CHF	5'750.00
Praktikant		3.5	100.00	CHF	350.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	316.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'416.80	CHF	494.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'910.90
volles Honorar				CHF	7'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	316.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'941.80	CHF	611.50
Total				CHF	8'553.30
nachforderbarer Betrag				CHF	1'642.40

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher D._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'910.90.

A._____ hat dem Kanton Bern 1/2 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten amtlichen Entschädigung zurückzuzahlen, ausmachend CHF 3'455.45, und Fürsprecher D._____ 1/2 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 821.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C.

I.

B._____ wird schuldig erklärt:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert** und **bandenmässig** begangen, gemeinsam mit A._____, C._____ und E._____, in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Biel und Lausanne, durch

1. Einfuhr von 4'800 Gramm Kokaingemisch (3'095.5 Gramm Kokain-Hydrochlorid) und Veräusserung von 4'371 Gramm Kokaingemisch (2'818.8 Gramm Kokain-Hydrochlorid), sowie durch
2. Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von 429 Gramm Kokaingemisch (276.7 Gramm Kokain-Hydrochlorid),

und gestützt darauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Bst. A Ziff. 5 hiervoor in Anwendung der Artikel

19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g, 19 Abs. 2 Bst. a und b BetmG,
 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 305bis Ziff. 1 aStGB,
 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 ½ Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 303 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 90 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total **CHF 9'900.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 14'906.05**.
4. Zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'500.00**.

II.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B._____, Rechtsanwalt J._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		66.90	200.00	CHF	13'380.00
Praktikant		25.10	100.00	CHF	2'510.00
Reisezuschlag				CHF	2'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'725.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'865.40	CHF	1'589.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'454.65
volles Honorar				CHF	22'248.35
Reisezuschlag				CHF	2'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'725.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	26'223.75	CHF	2'097.90
Total				CHF	28'321.65
nachforderbarer Betrag				CHF	6'867.00

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		41.59	200.00	CHF	8'318.00
Praktikant		5.17	100.00	CHF	517.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'001.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'136.50	CHF	780.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'917.00
volles Honorar				CHF	12'366.60
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'001.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'668.10	CHF	1'052.45
Total				CHF	14'720.55
nachforderbarer Betrag				CHF	3'803.55

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 32'371.65.

B._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt J._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 10'670.55, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B._____, Rechtsanwalt J._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.00	200.00	CHF	6'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	131.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'131.50	CHF	472.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'603.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'603.65.

B._____ hat dem Kanton Bern 1/2 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 3'301.80, zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

D.

I.

C._____ wird **schuldig erklärt**:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert sowie banden- und gewerbsmässig** begangen, gemeinsam mit A._____, B._____ und E._____, in der Zeit von anfangs 2015 bis 26. September 2016 in Madrid und Biel, durch Einfuhr, Beförderung und Inverkehrbringen von 4'200 Gramm Kokaingemisch (2'708.5 Gramm Kokain-Hydrochlorid),

und gestützt darauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Bst. A Ziff. 6 hiervor in Anwendung der Artikel

19 Abs. 1 Bst. b, c und d, 19 Abs. 2 Bst. a, b und c BetmG,
40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 305bis Ziff. 1 aStGB,
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **3 Jahren und 8 Monaten**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 556 Tagen werden auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 5. April 2018 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 90 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total **CHF 900.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 16'522.30**.

II.

- Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C._____, Rechtsanwältin Q._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		67.98	200.00	CHF	13'596.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'366.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	15'962.00	CHF	1'276.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'238.95
volles Honorar				CHF	16'995.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'366.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'361.00	CHF	1'548.90
Total				CHF	20'909.90
nachforderbarer Betrag				CHF	3'670.95

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.50	200.00	CHF	5'700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'015.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'715.60	CHF	517.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'232.70
volles Honorar				CHF	7'125.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'015.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'140.60	CHF	626.85
Total				CHF	8'767.45
nachforderbarer Betrag				CHF	1'534.75

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 24'471.65.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin Q._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'205.70, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C._____, Rechtsanwältin Q._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	320.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'470.90	CHF	344.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'815.15

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'815.15.

Begründung zur oberinstanzlichen Honorarkürzung

Mit Honorarnote vom 22. Januar 2020 machte Rechtsanwältin Q._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ ein amtliches Honorar von 23.45 Stunden à CHF 200.00, ausmachend total CHF 4'690.00, geltend. Die Kammer erachtet vorliegend – mit Blick auf die Akzeptanz des erstinstanzlichen Urteils sowie mit Verweis auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f Parteikostenverordnung (PKV, BSG 168.811) und in Relation zu den Kostennoten von Rechtsanwalt J._____ und Fürsprecher D._____ – ein amtliches Honorar von 20 Stunden, ausmachend CHF 4'000.00, als angemessen.

E.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. C._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
3. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (A._____: PCN-Nr. _____, B._____: PCN-Nr. _____, C._____: PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Fürsprecher D._____
 - der Beschuldigten/Berufungsführerin 2, a.v.d. Rechtsanwalt J._____
 - der Beschuldigten 3, a.v.d. Rechtsanwältin Q._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 3, v.d. Staatsanwältin L._____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Fürsprecher D. _____
- der Beschuldigten/Berufungsführerin 2, a.v.d. Rechtsanwalt J. _____
- der Beschuldigten 3, a.v.d. Rechtsanwältin Q. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 3, v.d. Staatsanwältin L. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD; Dispositiv und Begründung; sofort)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Meldestelle für Geldwäscherei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Stadt Biel, öffentliche Sicherheit, Dienststelle Bevölkerung, Bereich Ausland (*auszugsweise betreffend den Beschuldigten 1*: Art. 82 VZAE; nur Dispositiv)
- der Justizvollzugsanstalt F. _____ (*auszugsweise betreffend den Beschuldigten 1*: nur Dispositiv; sofort, vorab telefonisch)
- der Bundesanwaltschaft [betr. Widerrufsverfahren] (*auszugsweise betreffend den Beschuldigten 1*: nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt M. _____ (*auszugsweise betreffend die Beschuldigte 3*: nur Dispositiv; sofort, vorab telefonisch)
- der KESB Biel/Bienne (*auszugsweise betreffend die Beschuldigte 3*: nur Dispositiv)
- Amt für Bevölkerungsdienste, Migration und Personenstand (*auszugsweise betreffend die Beschuldigten 2 + 3*: Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 24. Januar 2020
(Ausfertigung: 21. April 2020)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

von Teufenstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

